ARCHIV FÜR URKUNDENFORSCHUNG

in Verbindung mit dem Reichsinstitut
für ältere deutsche Geschichtskunde

herausgegeben von

Dr. D. Litt. Karl Brandi
ord. Professor an der Universität Göttingen

16. Band

Mit 7 Tafeln

7423
1948

BERLIN 1939
VERLAG WALTER DE GRUYTER & CO.
VORMALS G. J. GÖSCHEN'SCHE VERLAGSHANDLUNG — J. GUTTENTAG, VERLAGSBUCHHANDLUNG — GEORG REIMER — KARL J. TRÜBNER — VEIT & COMP.

ler Zeichen-Beschreibungen.
Regel, daß die Methode aus-

achtet werden, in denen die
Noten ausgeht, sondern von
nenne hier: 1,3 C inversum,
1,13 R dimidium 1,27 C pro-
,4 V latinum, 2,43 O inver-
cum 3,21 B dimidium 3,26
est R 54,7 E dimidium.
el-b (R 36,6) eine spätere Er-
gesehen, erscheint die Form
scheint hier aber eine Sonder-
irt *illud* 5,43 als *in volud(um)*.
eint, ein Minuskel-i, sondern
ben sind die Majuskelzeichen
ihrhunderte hindurch finden:
unzialen ϵ, nicht — wie
Beachtenswert sind ᴍ und ʀ.
ler Schrift fast verschwindet,
ußenbalken geschrieben wird.
flacht und verschwindet zeit-
nt in die Antike. Damit würde
aß es sich bei den Fachaus-
ndelt. Als Seneca sein Werk
sein. Wenn Aquila als erster
ößerem Umfange gelehrt hat,
er Fachausdrücke sehen. Ihre
en.

rtsetzung in Band XVII, Heft 1.

Schiaparelli, La scrittura Latina

a 0785

BEITRÄGE ZUM URKUNDENWESEN DES REFORMPAPSTTUMS

Von Hans-Walter Klewitz und Heinz Hartmann

Vorbemerkung: Die beiden folgenden Untersuchungen sind aus den Übungen hervorgegangen, die ich im Wintersemester 1938/39 im Diplomatischen Apparat der Universität Göttingen über Ausgewählte Probleme der Urkundenforschung abgehalten habe. Beide verdanken sie wertvolle Hinweise der Mitarbeit der Übungsteilnehmer Hans Bauer, Ludolf Bremer, Karl Hampe, Heinz Hartmann, Walther Hubatsch, Friedrich Koch, Dr. Ulrich Koch, Hans Kümmel, Dr. Herbert Mundhenke, Henry M. Ricketts M. A., B. D., Hans Jürgen Rieckenberg. Klewitz.

I. ÜBER DIE ENTWICKLUNG DER ROTA

Von Heinz Hartmann

Mit dem Pontifikat Leos IX. beginnt innerhalb der Entwicklung des päpstlichen Urkundenwesens ein neuer Abschnitt. Alte Formen verschwinden, neue tauchen auf, scheinbar vorbildlos oder die Verbindung mit der kaiserlichen Kanzlei aufzeigend. Zu den wichtigsten Neuerungen, die für die folgenden Jahrzehnte und sogar Jahrhunderte die Privilegien kennzeichnen, gehört neben dem zum Monogramm gewandelten *Benevalete* und der großen Datierung ein im Urkundenwesen bis dahin in seiner Gesamtform unbekanntes Zeichen: die Rota [1]. Die Frage nach der Bedeutung und Herkunft dieses Zeichens, das aus einem von zwei konzentrischen Kreisen umgebenen Tatzenkreuz mit einem Schriftsatz in den vier Quadranten und der Ringfläche zwischen den beiden Kreisen gebildet wird, hat in der Literatur der Urkundenforschung noch keine ausführliche Behandlung erfahren.

Die ältere Forschung begnügte sich zumeist mit dem Hinweis, daß die Rota auf der Grundlage des Kreuzes vor dem Benevalete ent-

[1] H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre 1² (Leipzig 1912), S. 78f.; E. Mühlbacher, Kaiserurk. und Papsturk., MIÖG Erg.-Bd. 4 (1893), S. 504; P. Kehr, Scrinium und Palatium, MIÖG Erg.-Bd. 6 (1901) S. 80ff.

standen sei [1], eine Meinung, die noch durch die einen Vergleich erlaubende Wandlung der eigenhändigen Beteiligung des Papstes an der Ausfertigung der Urkunde bestätigt wird. Und in der Tat zeigt ein Blick auf spanische Papsturkunden des 10. Jahrhunderts, daß — zwar nicht im Kreuz vor dem Benevalete, wohl aber vor anderen Unterschriften — sich Kreuzformen vorfinden, die es wahrscheinlich machen, daß man diese Vorbilder in den Entwicklungsgang der Rota einbeziehen muß [2].

Karl Brandi ist dann der Herkunft der Form der Rota, für die die genannte Deutung kaum eine Erklärung bietet, nähergekommen, indem er auf die Averse der jüngeren langobardischen Herzogssiegel aus der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts hingewiesen hat. »Besonders das Siegel der Fürsten Paldolf VI. und Johannes von Capua (1022) läßt vortrefflich erkennen, wie sich aus der Einfügung des Kreuzmonogrammes in die Ringe der Umschrift bereits das ganze Gerüst ergeben hat [3].«

In jüngster Zeit hat Herbert Meyer in seiner Arbeit über »das Handgemal [4]« eine Deutung versucht, die den Ausgangspunkt für diese Zeilen gab.

Meyer erinnert daran, daß das Kreuz im Ring als das alte germanische Gerichtswahrzeichen gilt, und daß der Name für den päpstlichen Gerichtshof in Rom »Rota Romana« ist. Dabei ist allerdings gleich zu erwähnen, daß dieser Gerichtshofname erst in der ersten Hälfte des

[1] L. Schmitz-Kallenberg, Die Lehre von den Papsturkunden (Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft), S. 206; W. Diekamp, Zum päpstl. Urkundenwesen des 11., 12. und der ersten Hälfte des 13. Jh. MIÖG 3 (1882) S. 572ff.; J. v. Pflugk-Harttung, Die Bullen der Päpste bis zum Ende des 12. Jh. (Gotha 1901). Man kann auch auf das Komma hinweisen, das — ganz entsprechend vergrößert — aus dem Interpunktionszeichen hinter dem Benevalete abgeleitet wird.

[2] P. Kehr, Die ältesten Papsturkunden Spaniens, Abh. d. preuß. Akad. der Wissenschaften, Berlin 1926 Nr. 2, Tafel 7 (= Pontificum Romanorum diplomata papyracea, quae supersunt in tabulariis Hispaniae, Italiae, Germaniae phototypice expressa jussu Pii PP. XI. Rom 1929, tab. Xc): Gregor V. (JL. 3888) Mai 998; vgl. vor allem das Kreuz im Ring vor praefectus et comes palatinus Johannes. Ebenso Tafel 9 (= Dipl. papyr. tab. XIIb): Silvester II (JL. 3927) von 1002; darin: Berengarius comes u. w. — Vgl. auch Seppelt-Löffler, Papstgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart (München 1933) S. 114. Dort ist das Signum Formosus' abgebildet, das ebenfalls das Kreuz im Ring zeigt. Allerdings sind die Abb. bei Seppelt-Löffler mit großer Vorsicht aufzunehmen, da sie unkritisch ausgewählt und mit ungenauen Bezeichnungen versehen sind.

[3] K. Brandi, Archiv f. Urkundenforschung 1 (1908) S. 17, Anm. 1 = Brandi, Ausgewählte Aufsätze (1938) S. 103 Anm. 17. Die erwähnten Siegel bei K. Voigt, Beiträge zur Diplomatik der langobardischen Fürsten, Diss. Göttingen 1901, Taf. 5, Nr. 9. Über eine weitere Entlehnungsmöglichkeit, daß nämlich das Doppelbild des Averses auf das Doppelsiegel der Päpste gewirkt hat (vgl. Brandi, a. a. O. »aus Namen und Bildern der Fürsten wurden Namen und Bilder der Apostelfürsten«) vgl. unten S. 409.

[4] H. Meyer, Das Handgemal (Weimar 1934) S. 108ff. (Forschungen zum deutschen Recht 1, Heft 1).

XIV. Jahrhunderts belegt ist [1], im übrigen bei der vielfältigen Bedeutung des Wortes »Rota« keinesfalls eine Beziehung zu dem Urkundenzeichen haben muß [2]. Weitere Belege wie das Radkreuz in Reinhausen bei Göttingen, das Meyer als Gerichtswahrzeichen der Grafen von Reinhausen deutet und in das 11. Jahrhundert setzt — was aber keinesfalls erwiesen ist —, und die Tatsache, daß Leo IX. ein deutscher Graf war [3], lassen ihm die Vermutung nicht zu gewagt erscheinen, daß »das bisher auf die verschiedenste Weise gedeutete Zeichen und sein Name auf den germanischen Gerichtsring zurückgehen«. Die Rota ist »ein im tiefsten Grunde auf weltlichen Rechtsbräuchen germanischer Edler beruhendes Zeichen, ein Abbild des höchsten Gerichtes der Kurie« [4].

Dieser Deutung gegenüber erhebt sich sogleich ein grundsätzliches Bedenken: wer in der Erklärung eines sichtbaren Zeichens der das christliche Abendland kirchlich führenden Institution, eben des Papsttums, die religiöse Seite, die man dem Kreuz doch nicht absprechen kann, nicht beachtet, wird in der Deutung dem inneren Wesen der in Frage stehenden Form doch sehr fern bleiben.

Es wird gut sein, ehe wir uns der näheren Untersuchung der Rota zuwenden, daran zu erinnern, daß jede »Figur« im Mittelalter in ihrer in der Fläche oder im Raum sichtbaren Form zugleich eine Formel ist, eine Formel für Übersinnliches, Irrationales, das dahintersteht, vergleichbar einem dinglichen Vorhang, der in Zeichen das ausdrücken soll, was hinter dem Vorhang liegt und sich dem Zeichnen entzieht.

Dabei wird der Historiker sich bewußt sein, daß die Gestalt und die Bedeutung sich als etwas Selbständiges gegenüber stehen, von denen jeder Teil einen eigenen Weg in der Geschichte hat und Wandlungen unabhängig vom anderen durchmachen kann [5].

Auf unser Thema bezogen heißt das: die ältere Forschung ist durchaus im Recht mit der Behauptung, daß die Rota in der Reihe der Kreuze vor dem Benevalete das Schlußglied bildet; ihre Gestalt aber wird damit keineswegs geklärt. Und weiterhin ist es möglich, daß eine neue Kraft in ihrer Formel, in ihrer Bedeutung sichtbar wird, die das Überlieferte wohl benutzt, doch in neuem Sinne umbildet und ausweitet. Das zu erweisen, ist das Ziel dieser Arbeit.

Das Verhältnis der Rota zum Monogramm und Komma, vor allem die Frage, welcher Teil dieser Dreiheit zuerst entstanden ist [6],

[1] E. Göller, Zur Geschichte der Rota Romana (Arch. f. kath. Kirchenrecht 91, 1914) S. 5—34. Die Anfänge liegen unter Benedikt XII. (1334—1342).

[2] Vgl. Du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis (Paris 1845) 5, 804f.

[3] H. Meyer, Handgemal S. 110.

[4] H. Meyer, Handgemal S. 116.

[5] Vgl. P. E. Schramm, Die Erforschung der mittelalterlichen Symbole, Wege und Methoden (Einführung zu: »Der Handschuh im Recht, Ämterwesen, Brauch und Volksglauben« von Berent Schwineköper, Berlin 1938) S. Xf.

[6] Pflugk-Harttung, Bullen S. 10f.

auch das Problem der eigenhändigen Beteiligung des Papstes an der Rota soll im folgenden nicht berührt werden. Die Untersuchungen werden sich vielmehr auf die Entwicklung der Form der Rota, auf die Herkunft der Devise und drittens auf die Weiterbildung der Rota unter den Nachfolgern Leos IX. bis zum Zeitpunkt des Festwerdens der Form beschränken.

Die Rota, die uns zum ersten Male in der undatierten, doch ins Jahr 1049 zu setzenden Urkunde Leos IX. für Abt Richer von Montecassino (JL. 4165) [1] entgegentritt, hat in ihrer ersten Zeit einen Durchmesser, der zwischen 5 und 15 cm schwankt. Ihre Kreise sind meist aus freier Hand gezogen; manchmal läßt sich der Gebrauch des Zirkels nachweisen. Ihr Platz ist in der Regel links unterhalb des Kontextes, während die rechte Seite Monogramm und Komma vorbehalten ist. Doch gibt es auch Ausnahmen, in denen die Rota unmittelbar neben das Monogramm auf die rechte Seite der Urkunde rückt [2]. Die Höhe des Monogramms und der Durchmesser der Rota entsprechen sich; beide hängen wieder von der Größe der Urkunde ab. Die Umschrift, die beim linken Kreuzarm beginnt und über den Scheitel des Kreuzes rechts herum verläuft (im Uhrzeigersinn), besteht aus fünf Psalmworten: MISERICORDIA DOMINI PLENA EST TERRA [3]. Diese Devise ist stark abgekürzt und so zusammengefaßt, daß sie in vier Buchstabengruppen über den jeweiligen Kreuzarmen ihren künstlerisch abgewogenen Platz findet: Mia̅ | DNI̅ | plena e̅ | tra̅ [4].

M und DNI werden in Majuskeln, die übrigen Buchstaben in Minuskeln geschrieben. 1049 kommt das M auch in Kapitalform vor. In den vier Quadranten, die von den zur Peripherie hin sich verdickenden Kreuzarmen begrenzt werden [5], befinden sich die Buchstaben des Namens Leo in Majuskeln, dazu die Abkürzung des Titels P, eingerahmt von zwei Punkten. Um für diese Gestalt der Rota eine Ableitung und Entwicklung zu geben, fassen wir zunächst die Kernform des Urkundenzeichens ins Auge: das Kreuz im Ring.

Darstellungen dieser Art auf Münzen und in der Kunst (auf Grabsteinen u. a.) sind schon in vorchristlicher Zeit in den verschiedensten

[1] Vgl. P. Kehr, IP. 8, S. 135 Nr. 65, wo in der Note auch darauf hingewiesen wird, daß die Urkunde von Leos Kanzler, Petrus Diaconus geschrieben ist. Die Beziehungen, die Leo IX. zu Monte Cassino unterhielt (sein Kanzleipersonal stammte zum Teil von dort), rücken die Möglichkeit der Bekanntschaft mit den Siegeln der Capuaner Fürsten sehr in den Vordergrund. Andererseits war Richer Deutscher, Mönch von Niederaltaich und sehr reformparteilich.

[2] JL 4335.

[3] Ps. 118, 64 und 32, 5.

[4] Pflugk-Harttung, Bullen S. 165.

[5] Vgl. Abbildung bei A. Brackmann, Papsturkunden S. 5, Taf. III (Urkunden und Siegel in Nachbildungen f. d. akad. Gebrauch herausgegeben v. G. Seeliger, Band 2, Leipzig-Berlin 1914).

Kulturkreisen üblich [1]. Sie erscheinen auf Drachmen von Chios ebenso wie auf den »monnaies à la croix« genannten Münzen der gallischen Cadurci und Tectosagen [2]. Radkreuze finden sich auch bei den Assyrern, Persern, Phöniziern (Münzen aus Marathus, Cypern, Cilicien) und in Etrurien (auf Urnen und Vasen) [3].

Es mag sein, daß mit diesen Formen auch etwas von dem alten Bedeutungsinhalt — sei es, daß er mit Herbert Meyer als Gerichtswahrzeichen oder als heiliges Sonnenrad zu fassen war — in die Übernahme durch die christliche Welt geflossen ist, aber die Umbildung zum Träger des christlichen Heils ließ alle eingeschmolzenen Elemente in ihrer ursprünglichen Bedeutung und in ihrem Bewußtsein zurücktreten.

Die Münzen zeigen das Kreuz als christliches Zeichen seit Konstantin [4], nachdem die bildende Kunst ihnen den Weg vorbereitet hatte [5]. Eine hervorragende Quelle für die Ansprüche, die sich mit diesem Zeichen verbanden, bot die Bibel selbst. Die Apokalypse Johannis gebraucht es in der Hand eines Engels zur Entscheidung über Leben und Tod, über Untergang und Auferstehung [6].

Auch die christliche Literatur bemächtigte sich seiner früh: der Kirchenvater Chrysostomus (347—407), Patriarch von Konstantinopel wurde zum begeisterten Lobredner des Kreuzes. Von Bedeutung vor allem für die Münzentwicklung wurde der bekannte Satz Konstantins: hoc vince, später: in hoc signo vinces [7].

In dieser Zeit kämpften noch Kreuz und Christogramm um den Vorrang, aber in dem Maße, in dem das Labarum mit dem Christogramm seltener wurde, erschien als Ersatz auf den Münzen wie in der

[1] Luschin von Ebengreuth, Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit, 1926 S. 63

[2] Zeitschrift für Numismatik 15, S. 155 u. Taf. 6, Abb. 1—3. Revue de la Numismatique Belge 35 S. 248.

[3] G. Täubert, Christogramm und Kreuz (in der Kunst und auf Münzen), im Jahrbuch des Numismatischen Vereins zu Dresden 1928 S. 8f.

[4] J. Maurice, Numismatique Constantinienne (Paris 1908—12) 2, S. XCIV—CIV; Schrötter, Wörterbuch der Münzkunde (Berlin 1930) S. 105. Constantin I. und Licinius 314/7 in der Münzstätte T. Ebenfalls Münzen aus Siskia. Vgl. auch A. Alföldi, The Helmet of Constantine with the christian monogram (Journal of Roman Studies, Vol. XXII part I 1932) S. 9ff. Ebenso: A. Grabar, L'Empereur dans l'art byzantin (Publications de la faculté des lettres de l'université de Strasbourg, Band 75) Paris 1936.

[5] Karl M. Kaufmann, Handbuch der altchristlichen Epigraphik (Freiburg 1917) S. 94 Abb. 110, 111; S. 163 Abb. 141; S. 256 Abb. 179; S. 288 Abb. 187. Auch Täubert, Christogramm S. 11.

[6] Apok. Joh. 7, 2: Et vidi alterum angelum ascendentem ab ortu solis habentem *signum dei vivi* et . . . Ebd. 9,4: nisi tantum homines, qui non habent *signum dei* in frontibus suis. Vgl. Ezechiel 9,4.

[7] Täubert, Christogramm S. 1, Schrötter, Wörterbuch S. 269. Numismatic Chronicle 1877 S. 271ff. Numismatische Zeitung (hg. von Leitzmann) 24, S. 41—76. Daneben die Form: hoc signo victor eris = Constantius II. In griechischer Form auf Münzen byzantinischer Kaiser von Heraclius bis Michael VII. Vgl. auch die Fortbildung bei Honorius: IN NOMINE XPISTI VINCAS SEMPER: A. Grabar, L'empereur S. 17.

christlichen Kunst das Kreuz [1]. Das Christogramm beschränkte sich in der Folgezeit hauptsächlich auf den griechischen Teil des Abendlandes [2], während das Kreuz in der lateinischen Welt die graphische Funktion übernahm, Idee und Namen Christi auszusprechen [3]. Eine Vereinigung beider Elemente bildet die achtstrahlige Rosette, die schon einige Münzbilder Konstantins schmückte und von Zeit zu Zeit, mehr oder minder richtig verstanden, auf den Münzen und Siegeln bis ins Hochmittelalter hinein wieder auftaucht.

Die Prägungen der germanischen Fürsten der Völkerwanderungszeit bereiteten dann den Weg des Kreuzes — es handelt sich dabei immer um die Gestalt des griechischen Kreuzes mit gleichlangen Armen — in die Formenwelt des Mittelalters.

Die Reihe der Vermittler wird eröffnet von Odovacar mit Goldmünzen, deren Rückseiten das Kreuz im Kranz ziert [4]. Unter den Merowingern tritt dann der Ring als Umrahmung auf (vielleicht ist der Perlkranz, der wieder eine Vereinfachung des Laubkranzes mit Schleife darstellt und der auch später noch häufig mit dem Ring wechselt, als eine Zwischenstufe anzusehen) [5]; dazu kommt nun auch eine Umschrift [6], deren Anfang normalerweise oben in der Mitte liegt und die dann rechts herum verläuft [7]. Allerdings erleidet diese Regel zahlreiche Ausnahmen.

Unter den Karolingern wurde die gewonnene Form, die der Rota schon sehr nahegekommen ist, zu dem allgemein üblichen Münzbilde [8]. Auf das Kreuz, das seit Theoderich die Umschrift eröffnet, komme ich später zurück [9].

Die leeren Flächen der Quadranten werden ausgefüllt mit vier kleinen Kreisen oder Punkten [10], die später Buchstaben und Inschriften

[1] Täubert, Christogramm S. 3; Friedensburg, Symbolik der Mittelaltermünzen (Berlin 1913—1922) S. 53.

[2] Vgl. für Münzen: W. Wroth, Catalogue of the Imperial byzant. Coins in the British Museum (London 1908 ff). Für Siegel: Schlumberger, Sigillographie byzantine, (Paris 1884).

[3] Das Christogramm auf Mittelaltermünzen: Schrötter, Wörterbuch S. 105 Taf. 8 usf. M. Prou, Les monnaies mérowingiennes (Paris 1892) Taf. 1, 12; Taf. 21, 25. H. Dannenberg, Deutsche Münzen der sächsisch-fränkischen Kaiserzeit (Berlin 1876—1905) Nr. 247, 790, 1190, 1388.

[4] F. F. Kraus, Die Münzen Odovacars und des Ostgotenreiches in Italien (Halle 1926) S. 54, Taf. 1 Nr. 10f. British Museum Catalogue, hgbn. von W. Wroth (London 1911) Band 5 Abb. 5, 3.

[5] A. Engel u. R. Serrure, Traité de numismatique du moyen-âge, 2 Bde. (Paris 1891 u. 1894) S. 157 Abb. 227,229 (Perlkranz), S. 169 Abb. 281 (Ring).

[6] Friedensburg, Symbolik S. 24.

[7] Im Gegensatz zur antiken Normalform der Umschrift, die links unten beginnt und oben herum verlaufend rechts unten endet.

[8] Friedensburg, Symbolik S. 24. Karolingische Beispiele bei Schrötter, Wörterbuch Taf. 8 Nr. 133, 135, 136.

[9] F. F. Kraus, S. 88 Taf. 3, Nr. 34. Vgl. dazu unten S. 404 [8].

[10] Eine gleiche Ausfüllung der Winkel des Kreuzes finden wir auf den oben S. 386 [2] genannten Papsturkunden Spaniens vor den Unterschriften.

weichen. Aber dies Münzbild beschränkt sich nicht auf die Karolinger; wir finden es als ein abendländisches Gemeingut ebenso auf Münzen des Desiderius (756—774) aus Mailand [1], wie auf englischen Münzen des Offa von Mercia (757—796) [2].

Die weitere Entwicklung habe ich schon angedeutet: die Winkel des Kreuzes, bzw. die Quadranten werden jetzt ausgenutzt zur Aufnahme von Buchstabenreihen, die sich zunächst auf den Prägeherren und den Prägeort beziehen [3]. Mit der Zunahme der Prägungen im 10. und 11. Jahrhundert tritt eine große Anzahl von Münzen in den Bereich unserer Betrachtung, die das Kreuzbild als das bei weitem häufigste Münzbild des Abendlandes erkennen lassen [4].

Besonders die englischen Münzen zeigen seit Alfred dem Großen einen erstaunlichen Reichtum an Kreuzen verschiedenster Gestalt [5]. Wirksam wurde vor allem seit Äthelred II. (978—1016) das Doppelfadenkreuz, namentlich für irische, deutsche und skandinavische Prägungen [6].

Aus der Unzahl der ottonischen und salischen Münzen greife ich nur einige heraus, die als Vorformen in den Stammbaum der Rota aufgenommen werden können. So die Denare des Abtes Egbert von Fulda (1048—58) mit $\frac{A}{T}\Big|\frac{V}{I}$ = Vita in den Kreuzwinkeln [7], so eine Münze Adalberos I. von Metz (929—64) mit $\frac{O}{T}\Big|\frac{T}{O}$ in den Quadranten [8]; eine

[1] Abb. bei Schrötter, Wörterbuch Taf. 8 Nr. 130.

[2] Abb. bei Schrötter, Wörterbuch Taf. 8 Nr. 140. Silberdenar des Münzmeisters Edelnal. Eine Zusammenstellung von Kreuzmünzen bietet Täubert in der oben genannten Arbeit nach dem grundlegenden Werk von A. Engel und R. Serrure, Traité du numismatique du moyen-âge. Gleichfalls gute Abbildungen bietet J. Lelewel, Numismatique du moyen-âge, considerée sous le rapport du type, hg. v. J. Straszewicz 1935, Atlas Taf. 32.

[3] Engel-Serrure, S. 157 Nr. 227: $\frac{L}{M}\Big|\frac{E}{O}$ = Limoges; S. 211 Nr. 388: Avers $\frac{M}{L}\Big|\frac{I}{O}$; Revers $\frac{N}{B}\Big|\frac{R}{O}$ = Comte Milon (um 782) zu Narbonne. Ferner S. 212 Nr. 390: $\frac{M}{P}\Big|\frac{R}{A}$ = Parm(a).

[4] E. Gritzner, Symbole und Wappen des alten Deutschen Reiches (Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte VIII, Heft 3) Leipzig 1902, S. 37f.

[5] H. Buchenau, Grundriß der Münzkunde II (Berlin 1920) S. 39; Luschin v. Ebengreuth, Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte des Mittelalters u. d. Neuzeit (Berlin 1904) S. 50.

[6] H. Buchenau, Grundriß S. 40; mit CRUX in den Quadranten. Danach; Hakon Jarl v. Norwegen (1015), ebenso Knut der Große und Svend Estridsen von Dänemark (Schrötter, Wörterbuch Taf. 9 Nr. 162 ff.).

[7] H. Dannenberg, Taf. 38 Nr. 872.

[8] H. Dannenberg, Taf. 1 Nr. 11.

Form der Prägung, die dann besonders durch die sogenannten Otto-Adelheid-Pfennige sehr weite Verbreitung erfahren hat [1].

Erwähnt werden müssen noch jene Denare, deren Winkelfüllung nicht nur aus vier Buchstaben wie bisher, sondern aus längeren Namen besteht. Wir finden sie bei den Erzbischöfen Pilgrim (1021—36) und Hermann II. (1036—56) von Köln [2], oder bei Erzbischof Adalbero III. von Metz (1046—72) [3]. Als Schlußglied kann ich an diese Reihe die Münzen setzen, die Leo IX. selbst als Bischof Bruno von Toul geprägt hat: Kreuzmünzen mit Doppelring und Namensumschrift [4].

Wenn wir das bisher Gesehene zusammenfassen wollen, so können wir sagen, daß das Gerüst der Rota, nämlich das Tatzenkreuz in zwei Kreisen mit Umschrift und Quadrantenfüllung, bestehend aus den Namensbuchstaben, durch das Münzbild schon vollkommen vorgebildet ist. Wir wollen aber noch einen Blick in andere Gebiete des mittelalterlichen Bildwesens werfen, um festzustellen, daß nicht nur die Münzen Träger des in Frage stehenden christlichen Zeichens waren. Hier genügen einige Hinweise.

Der Kreuznimbus, der Christus auszeichnet und identifiziert, entstammt der gleichen Formschöpfung. Deutlich wird dies vor allem bei der Darstellung des Agnus Dei in der bildenden Kunst (auf Elfenbeinen, Mosaiken usf.) und bei der Darstellung Gott Vaters mit dem ersten Menschenpaare. Hier spannt der Kreuznimbus den großen Bogen vom schuldig gewordenen ersten Menschen zur Erlösung durch den Kreuzestod Christi. Aber auch gelöst von der Person Christi — in der bildlichen Wiedergabe — finden wird das Kreuz im Ring: auf dem Elfenbeindeckel eines Lorscher Evangeliars aus dem 9. Jahrhundert [5] wird es als Signaculum von schwebenden Engeln getragen. In San Vitale in Ravenna schmückt es als Mosaik den Scheidbogen einer Empore. In nicht allzu großer Entfernung steht auch der Reichsapfel in der Form eines Kreises mit einbeschriebenem griechischen Kreuz, wie wir ihn in Codices des 10. und 11. Jahrhunderts finden [6]. Diese Beispiele lassen sich beliebig

[1] H. Buchenau, Grundriß S. 40, 42; H. Dannenberg, Taf. 52 Nr. 1164ff. (Otto oder Oddo). Vgl. auch K. Sieburg, Otteline (Wiener Numismatische Zeitschrift, Neue Folge 27, 1934) S. 33ff. und ders., Otto-Adelheid-Pfennige (Zeitschrift des Harzvereins f. Gesch. u. Altertumskunde 68, 1935) S. 80 mit weiteren Literaturangaben.

[2] Täubert, Christogramm S. 33; Dannenberg, Taf. 17 Nr. 387 und Taf. 71 Nr. 1526: $\frac{\text{PI}}{\text{GR}}\left|\frac{\text{LI}}{\text{IM}}\right.$ und $\frac{\text{HE}}{\text{AN}}\left|\frac{\text{RIM}}{\text{VS}}\right.$.

[3] Dannenberg, Taf. 63 Nr. 1408: $\frac{\text{S}}{\text{N}}\left|\frac{\text{PI}}{\text{AL}}\right.$.

[4] Dannenberg, Taf. 4 Nr. 87 und 87a.

[5] Heute im Vatikan; Abb. Herm. Schmitz, Die Kunst d. frühen u. hohen Mittelalters in Deutschland (München 1924) S. 85.

[6] P. E. Schramm, Die deutschen Kaiser und Könige in Bildern ihrer Zeit (Leipzig 1928), Tafelband Abb. 73, 74, 75, 76a, 78 (= Otto III.) Abb. 81 (= Heinrich II.). Übrigens hat auch die Hostie diese Form übernommen. Vgl. Friedensburg, Symbolik S. 24.

vermehren; in unserem Zusammenhang genügt das Vorkommen der in Frage stehenden Form.

Kehren wir noch einmal zur Münzgeschichte zurück. Wir haben bis jetzt die Tatsache unbeachtet gelassen, daß auch die Päpste Prägungsberechtigung besaßen, die sie gemeinsam mit den Kaisern nutzten [1]. Bei einem Überblick über die Reihen der Papst-Kaiser-Denare (antiquiores) fränkischer Währung [2] ergibt sich, daß Kreuzmünzen verhältnismäßig selten sind und erst spät auftauchen. Die erste mir bekannte Kreuzmünze — mit den Buchstaben ROMA in den Quadranten und der Umschrift SERGIUS PP stammt von Sergius III. (904—911) [3].

Leo VIII. schlägt mit Otto dem Großen gemeinsam einen Denar, dessen Kreuzfelder wie auf den deutschen Münzen mit den Buchstaben $\frac{\text{O}}{\text{T}}\left|\frac{\text{T}}{\text{O}}\right.$ ausgefüllt sind [4].

Auch Johann XIII. (965—972) schlägt Kreuzmünzen, allerdings ohne Füllung der Kreuzwinkel [5]. Am schönsten jedoch sind die Kreuzformen auf den Metallbullen Hadrians II. (867—872) und Johanns VIII. (872—882) [6]. Die wechselseitige Beeinflussung von Siegel und Münze, die sich hier deutlich zeigt, wird uns im weiteren Verlaufe der Arbeit wiederholt begegnen.

Es ist nötig, über die Entwicklung der Devise einen kurzen Überblick zu geben, der sich allerdings auf den Weg in der christlichen Welt beschränken und eine der Hauptquellen, das antike Siegel mit seinen Aufschriften [7], in der Betrachtung beiseite lassen wird.

An den Anfang der christlichen Überlieferung möchte ich ein Wort setzen, das Paulus im 2. Brief an Timotheus (cap. 2, 19) schreibt: *Sed firmum fundamentum Dei stat, habens signaculum hoc: Cognovit Dominus qui sunt eius, et: discedat ab iniquitate omnis, qui nominat nomen domini* [8]. Aber auch die Münze gewann früh im Abendland Aufschriften christlichen Inhalts, die eine Sentenz oder einen Wunsch enthielten. Auf das

[1] Seit Hadrian I. (772—795). Allerdings haben sie vorher schon selbständig Münzen geschlagen. Das erste Beispiel bei Serafini, Le Monete e le Bolle plumbee pontifiche del medagliere Vaticano, 4 Bände (Rom 1910—28) im 1. Bd. Taf. 1 Abb. 1 = Gregor III.

[2] Buchenau S. 37; zusammengestellt bei Serafini Bd. 1 und 4.

[3] Serafini Bd. 1, Abb. 18, 19, Taf. 4.

[4] Serafini Bd. 1, Abb. 15, Taf. 3. Der Avers zeigt ROMA als Kreuzmonogramm (die Buchstaben sind auf die Enden des griechischen Kreuzes gestellt).

[5] Serafini, Bd. 1, Taf. 5 Nr. 21, 22.

[6] Serafini, Bd. 1, Taf. F Nr. 2—7.

[7] G. Seyler, Geschichte des Siegels (Leipzig 1895) S. 1ff. gibt einen kurzen Überblick. Über die Entwicklung der Devise gibt die Literatur nur geringe oder gar keine Auskunft. Daß der Hinweis auf den alten Schlußwunsch *Bene valete* nicht genügt, ist deutlich genug.

[8] G. Seyler, Siegel S. 50.

Wort Konstantins brauche ich nur noch zu verweisen [1]. An eine alte Tradition vermögen jene Inschriften anzuknüpfen, die in bezug auf den Prägeherren oder Prägeort gebildet sind, wie beispielsweise Bronzemünzen Totilas, die die Worte tragen: *Floreas semper* [2].

Auch eine viel gebrauchte Münzinschrift der Ostgoten in Italien, die von der Invicta Roma spricht, ist wohl in diese Reihe einzuordnen [3]. Eine Anrufung Gottes begegnet uns bei den Münzen der Republik Venedig im 9. Jahrhundert: D(EU)S | C(ON)SERVA | ROMA-N(ORUM) | IMP(ERATOREM) auf der Vorderseite, während die Rückseite: + + RE SALVA VENECIAS trägt [4]. Eine unmittelbare Quelle der Losung auf dem Avers ist wohl in den Inschriften auf den Siegeln der Karolinger anzunehmen: XRE PROTEGE CAROLUM REGE(M) FRANCOR(UM) auf einem Wachssiegel Karls des Großen [5]. Eine Bleibulle zeigt sogar auf Avers und Revers Inschriften: + IHU NATE DI CARLUM DEFENDE POTENTER und + GLORIA SIT XPO REGI ET VICTORIA CARLO [6]. Ludwig der Fromme nimmt die Formel Karls auf seinem Wachssiegel auf: + XPE PROTEGE HLUDO-VICUM IMPERATORE(M) [7]. Ebenso Ludwig der Deutsche: + XPE PROTEGE HLUDOVICUM REGEM. Lothar I. ersetzte PROTEGE durch ADIUVA und IMPERATOREM durch AUGUSTUM. Die weitere Entwicklung des Wachs- und Metallsiegels unter den Ottonen kann ich hier übergehen. Sie ist vollständig zusammengestellt in P. E. Schramms Werk: Die deutschen Kaiser und Könige in Bildern ihrer Zeit (Leipzig 1928). Ich setze erst wieder ein mit dem gemeinsamen

[1] Vgl. oben S. 389. Eine Reihe von Devisen enthalten die Zusammenstellungen bei Andr. Alföldi, The Helmet of Constantine with the Christian Monogram (Journal of Roman Studies 22, Teil 1, 1932) S. 19ff.:

GAUDIUM ROMANORUM
RESTITUTOR LIBERTATIS
PAX AETERNA
SECURITAS PERPETUA
FELICIA TEMPORA (auf Münzen Konstantins).

[2] F. F. Kraus, Ostgotenmünzen S. 21 bemerkt dazu nur, daß diese zwei Worte merkwürdig seien. Doch ist es im Grunde das gleiche, was ein antikes Siegel bei Seyler, Siegel S. 54 Abb. 9 zeigt: Maxsenti vivas tuis f(eliciter). Vgl. auch Alföldi, Christian Monogram S. 22: eine konstantinische Münzinschrift: VICTORIOSO SEMPER.

[3] F. F. Kraus, Ostgotenmünzen passim.

[4] Engel-Serrure, S. 283 Nr. 507; Buchenau, Grundriß S. 57 (unter Ludwig dem Frommen). Nach 855 wird der Kaisername ersetzt durch CHRISTUS IMPERATOR! Übrigens ist auf dem Revers das CH (oder X) durch ein griechisches Kreuz wiedergegeben.

[5] G. Seyler, S. 60f.; P. E. Schramm, Kaiser und Könige S. 167 Abb. 2a mit Hinweis auf Byzanz (S. 24). Nach 800 statt REGEM FRANCORUM: IMPERATOREM.

[6] P. E. Schramm, Kaiser und Könige Abb. 3a, b. Schramm, Die zeitgenössischen Bildnisse Karls des Großen (Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance, hg. v. Walter Goetz) Leipzig 1928, S. 22f. Dieser Revers zeigt übrigens im Doppelring das Monogramm Karls, das auf dem Kreuz aufgebaut ist; eine Analyse von Form und Inhalt läßt diese Bulle sehr dicht in die Nähe der Rota gelangen.

[7] G. Seyler, Siegel S. 61; P. E. Schramm, Kaiser und Könige Abb. 12a—c. Vgl. auch P. E. Schramm, Bildnisse Karls S. 60ff.

Metallsiegel Konrads II. und Heinrichs III. [1]. Auf den Rückseiten dieser Bulle finden wir die Ringumschrift: ROMA CAPUT MUNDI REGIT ORBIS FRENA ROTUNDI, während das Feld innerhalb der Kreise durch das dreitürmige Rom (vgl. ottonische Münzbilder) mit der Legende AUREA ROMA gefüllt ist [2]. Heinrichs III. Metallbullen zeigen nach dem Tode des Vaters auf der Vorderseite wieder die schon bekannte Umschrift: + XPE PROTEGE HEINRICUM REGEM, später IMP(E)R(ATORE)M, während die Rückseite die gleiche wie bei dem erwähnten Doppelsiegel mit Konrad zusammen bleibt [3].

Auch in diesem Entwicklungsgang wird die nahe Verwandtschaft von Siegel und Münze, vor allem ihre gegenseitige formale Beeinflussung deutlich. Ein weiteres Kennzeichen dieser Nähe ist das die Umschrift einleitende Kreuz. Seine Quelle ist die spätantike Urkunde sowie die altchristliche Epigraphik (vor allem Grabinschriften). Schon in der Völkerwanderungszeit leitet es Münzumschriften ein, bis die Merowinger die Verbindung von Kreuz im Doppelring, Umschrift und Kreuz vor der Umschrift, ihr Anfang und Ende setzend, durchführten und festigten. Auch auf den Papst-Kaiser-Denaren ist das kleine Kreuz vor der Umschrift schon auf den ersten Prägungen zu finden [4]. Wir werden uns an diese Tradition bei der Fortentwicklung der Rota unter den Nachfolgern Leos IX. zu erinnern haben. Übrigens kann hier auf die vielfache Verwendungsmöglichkeit einer mittelalterlichen Gestalt (ohne daß der Inhalt verändert zu werden braucht) hingewiesen werden: das Kreuz vor dem Schriftband ist genau so in den Codices der Regensburger Schule [5], der Echternacher Gruppe, wie später auf den Grabsteinen des Hochmittelalters zu finden; dort kehrt es zu dem Ursprung seiner Verbreitung zurück.

Ich habe bei dem Überblick über die Entwicklung der Devise eine Gruppe beiseite gelassen, nämlich die der Legenden, die sich unmittelbar auf das Kreuz beziehen [6]: sie sollen uns den Zugang zur formalen Deutung der Rota aufzeigen. Die Reihe der mittelalterlichen Kreuzmünzen, zu denen wir zurückkehren, die Inschriften oder Umschriften aufweisen, in denen Bezug genommen wird auf das dargestellte Kreuz, beginnt mit einem Goldsolidus Ludwigs des Frommen, der auf dem Avers das Kreuz im Ring feiert als das *munus divinum* [7].

Die gleichzeitig gebräuchliche Umschrift: XPISTIANA RELIGIO hat eine größere Lebenskraft in der Folgezeit bewiesen [8]. Erst um die

[1] P. E. Schramm, Kaiser und Könige Abb. 95c, d.

[2] Über den Geist derselben: P. E. Schramm, Kaiser, Rom und Renovatio (Berlin 1929) Bd. 1 S. 29, 37f., 156.

[3] P. E. Schramm, Kaiser und Könige Abb. 103 a—e.

[4] Serafini, Le bolle Bd. 1, Taf. 1 Abb. 7: Leo III. (795—816).

[5] Georg Swarzenski, Die Regensburger Buchmalerei im 10. und 11. Jahrhundert (1902) passim.

[6] Abgesehen von der »Devise« Konstantins.

[7] 2. Makk. 15, 10; Buchenau, Grundriß S. 38 Abb. 18.

Wende des 10. zum 11. Jahrhundert — sicher unter dem Einfluß der Reformbewegung — setzt eine rege Prägung von Kreuzmünzen mit entsprechenden Umschriften ein.

Zunächst sind die Münzen zu erwähnen, die das Wort CRUX selbst tragen, sei es als Quadrantenfüllung [1] oder in kreuzförmiger Anordnung der Buchstaben selbst [2]. Selten erscheint DEUS als Kreuzwinkelfüllung [3], häufiger dagegen A und O (meist in griechischer Form) [4]. Ebenfalls von geringer Verbreitung ist der Mariengruß: AVE M(ARIA)[5], während AMEN schon eher dem A und O entspricht [6]. Von besonderer Bedeutung für uns ist das Vorkommen des Wortes VITA in den Kreuzwinkeln [7]: sein Inhalt wird später gedeutet werden.

Bischof Adalbero von Trier (1008—1016) umgibt das Kreuz mit den Worten CRUX XPICTI [8]. Wikingermünzen des Cuerdalefundes sprechen die Forderung aus: DNS DEUS REX [9]. Damit tritt die Münze, einst Trägerin der durch sie in die Alltäglichkeit getragenen kaiserlichen Machtvollkommenheit, des Anspruchs unmittelbarer Gegenwart des Imperium Romanum, aus ihren alten Bindungen und adelt jetzt ihre Zweckbestimmung durch das christliche Symbol des Kreuzes, wird Abbild des Christus Rex!

Sehr häufig ist die Münzumschrift IN NOMINE DNI geprägt worden [10].

Aus einer kurzen Zusammenstellung, wie sie Friedensburg vorgenommen hat [11], ergeben sich als Quellen dieser Münzlegenden einmal die Bibel, vor allem der Psalter, dann aber die Liturgie in immer steigendem Maße [12]. Deutschland bewahrt sich eine größere Mannigfaltigkeit als

[1] Dannenberg Bd. 1 Taf. 87 Nr. 1607 (Graf Heinrich d. Gute v. Stade 976—1016); Buchenau, Grundriß S. 40 für Äthelred II. (978—1016), auch Engel-Serrure, Bd. 1 S. 327 Nr. 606.

[2] Täubert, Christogramm S. 26; Engel-Serrure, Bd. 2 S. 441 Nr. 797. Ein Obol der Grafschaft Bésalu (Graf Berhard) mit SANCTA waagerecht, CRUX senkrecht in Kreuzform verteilt.

[3] Friedensburg, Symbolik S. 216 (Bertrand v. Aquileja).

[4] Friedensburg, Symbolik S. 60f.; Dannenberg, Nr. 252, 353, 1774; Engel-Serrure, Bd. 1 S. 152 Nr. 207; S. 189 Nr. 342. Schon auf merowingischen Münzen; nach Apok. Jovh. 1, 8; 21, 6; 22, 13.

[5] Friedensburg, Symbolik S. 216; F. Poey d'Avant, Monnaies féodales de France (Paris 1858f.) S. 102.

[6] Friedensburg, Symbolik S. 216; Poey d'Avant, Monnaies féodales S. 92.

[7] Dannenberg, Taf. 38 Nr. 872, Abt Egbert v. Fulda (1048—1058), vgl. S. 11.

[8] Dannenberg, Taf. 20 Nr. 465; Friedensburg, Symbolik S. 70.

[9] Friedensburg, Symbolik S. 104 = Ps. 5, 3, Jer. 10, 10. Übrigens in Verbindung mit einer zweiten Umschrift: *Mirabilia fecit* = Ps. 98, 1.

[10] Dannenberg, Taf. 25 Nr. 585, Bernhard I. (973—1011) von Sachsen. Auch Bernhard II. a. a. O. Taf. 25 Nr. 589. Mit Hinzufügung von AMEN: Graf Heinrich der Gute v. Stade (976—1016) Dannenberg Nr. 1609.

[11] Friedensburg, Symbolik S. 400f.

[12] Engel-Serrure Bd. 1 S. LVII.; M. W. Fröhner, La liturgie romaine dans la numismatique (L'annuaire de la Societé française de numismatique 1889) S. 39ff.

Frankreich, das sich bald ganz auf die Liturgie und die in ihr wiederholten Psalterworte beschränkt, bevorzugt allerdings auch den Psalter [1].

Auffallend durch Schönheit und Eigenart der Legende ist der Pfennig von Stade (kurz nach 1038) [2]. Er zeigt die Umschrift (die übrigens auf der Höhe des linken Kreuzbalkens beginnt wie die Rotadevise): AGNUS DEI, und in den Quadranten das Wort $\frac{\text{PI}\,|\,\text{S}}{\text{CI}\,|\,\text{S}}$, das griechische ΙΧΘΥΣ, das ja nach einem Worte des Bischofs Optatus *in uno nomine per singulas titeras turbam sanctorum nominum continet* [3].

Die wichtigsten Münzinschriften für unseren Zusammenhang sind die folgenden [4]: SIGNUM DEI (Hakon v. Norwegen, um 1015) [5], SIGNUM CRUCIS (Hennegau), SIGNUM SALUTIS (Lüttich) und SIGNUM DEI VIVI (Maine, Bretagne) [6].

Hier verlassen die Kreuzmünzen ihre Zweckgebundenheit und schlagen die Brücke zu den Worten des Neuen Testamentes in der Apokalypse; damit erhalten wir nicht nur einen Beweis für das Lebendigsein dieser Worte im 11. Jahrhundert, sondern auch die Möglichkeit der Deutung der Rota. Wir können sie hier begreifen als die Abbreviatur des geistlichen und politischen Führeranspruchs (Christus—König), als das Zeichen, das den Ursprung jeglicher irdischen Macht bildet, so hoch erhoben über das kaiserliche Monogramm, daß es dessen Form dem zweitrangig gewordenen Benevalete zuweisen kann.

Wohl ist die Wertsteigerung des Kreuzzeichens eine Zeitentwicklung, die sich ins allgemeine gerichtet hat, man wird aber nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß in der Reformbewegung Anstoß und Führung zu suchen sind [7]. Und wenn wir in den Hymnen des Reformers Petrus Damiani, dessen bestimmender Einfluß auf Leo IX. bekannt ist, das Kreuz als *signaculum vitae* gepriesen finden [8], so werden wir hier eine Bestätigung unserer Ansicht annehmen können.

[1] Friedensburg, Symbolik S. 401.

[2] Friedensburg, Symbolik S. 113; Dannenberg Taf. 31 Nr. 721.

[3] Vgl. auch die Darstellung des Agnus Dei in der bildenden Kunst mit dem Kreuznimbus.

[4] Friedensburg, Symbolik S. 103.

[5] Zeitschrift f. Numismatik Bd. 16, S. 21.

[6] Apok. Joh. 7, 2; 9, 4.

[7] Auffallend ist doch, daß alle entscheidenden Prägungen um die Wende des 10. zum 11. Jahrhundert vollzogen werden.

[8] R. Zoozmann, Laudate Dominum (München 1928) S. 220: In Solemnitate S. P. Benedicti abbatis ad matutinam.

Crucem mittens ut lapidem
Veneni frangit calicem,
Non valet mortis vasculum
Vitae ferre *signaculum.*

Peter war zeitweise Abt der Abtei Hl. Kreuz zu Fonte Avellana. Überhaupt scheint der Benediktinerorden die Verehrung des Kreuzes

Wir müssen, um das Bild der historischen Entwicklung zu vervollständigen, noch ein Gebiet berühren, das auch die bisherige Forschung herangezogen hat: die Beziehung der Rota zum Kaisermonogramm. Nicht nur durch die ähnliche Anwendung auf den Urkunden ergibt sich die Möglichkeit eines Vergleichs [1], auch im Anspruch wird man nach dem bisher Gesehenen eine gegenseitige Beziehung annehmen können. Und wenn wir den Weg der beiden Formen betrachten, werden wir nicht nur eine gewisse Parallelität feststellen — beide kommen von der Münze zur Urkunde —, sondern auch eine doppelte Berührung: 1. das Kreuz im Ring hat die graphische Funktion des Christusmonogrammes übernommen, 2. das Monogramm Karls des Großen baut sich auf dem griechischen Kreuz auf.

Die Geschichte des Monogramms ist hier nur zu streifen [2]. Aus der griechischen (kleinasiatischen) Welt entstammend gewann es in der Zeit der oströmischen Kaiser eine ausgedehntere Verwendung [3], die dann auch auf die Urkunde überging.

In Westrom setzte unter Libius Severus (461—65) der Patrizier Ricimer sein Monogramm als der wirkliche Herrscher auf die Rückseite von Kupfermünzen; der erste Germane wohl, der in dieser Weise verfuhr [4]. Das gleiche haben dann Odovacar, Theoderich und seine Nachfolger getan. Das Monogramm auf Urkunden läßt sich seit Theoderich nachweisen [5].

Auf den westgotischen Münzen wird dann erstmalig das Kreuz die Grundform des Monogramms [6]; doch bleibt die alte Form in allen Gegenden, wo Münzen geschlagen werden, lebendig. Von merowingischen Urkunden mit Monogrammen sind vier Diplome erhalten, von denen je zwei auf Chlothar II. und Chlodwig II. fallen [7]. Auch den ersten

[1] Von der eigenhändigen Beteiligung bei Monogramm und Rota sehe ich ganz ab.

[2] Schrötter, Wörterbuch S. 400; V. Gardthausen, Das alte Monogramm (Leipzig 1924) passim; ders., Die Monogramme Alexanders des Großen (Festschrift für Hirsemann, 1924). Dazu Rezension von Regling in den Mitteilungen der numismatischen Gesellschaft Wien, 1925, S. 294f.

[3] F. F. Kraus, Ostgotenmünzen S. 18ff.; H. Halke, Handwörterbuch der Münzkunde und ihrer Hilfswissenschaften (Berlin 1909) S. 205f. Theodosius II. (408—450) schlägt das erste der uns bekannten Münzmonogramme der Oströmer.

[4] J. Friedländer, Die Münzen der Ostgoten (Berlin 1844) Nr. 57; Ders., Die Münzen der Vandalen (Leipzig 1849) Nr. 51—57.

[5] Er benutzte — des Schreibens unkundig — eine Schablone. Vgl. Anonymus Valesianus (M. G. AA. 9, Teil 1 S. 326f.) ... *laminam auream iussit interrasilem fieri quatuor literas regis* (od. *legi*) *habentem THEOD, ut si subscribere voluisset, posita lamina super chartam, per eam penna duceret et subscriptio eius tantum videretur.* Vgl. F. Kraus, Ostgotenmünzen S. 19; H. Halke, Monogramm S. 206; J. Friedländer, Ostgotenmünzen S. 25. Das gleiche berichtet Prokop für Kaiser Justin. Vgl. W. Erben, Urkundenlehre S. 146.

[6] Engel-Serrure 1, S. 48.

[7] W. Erben, Urkundenlehre S. 146. Abb. bei J. Tardif, Facsimile de chartes et diplômes Mérovingiens et Carolingiens (Paris 1866) Ser. 2 Taf. 4. Auch Mabillon, De re diplomatica (2. Aufl. Paris 1709) Taf. 17, 18 u. Supplementum (Paris 1704) S. 69.

Karolingern war die Anwendung eines Zeichens Bedürfnis, aber Pippin und Karlmann griffen nicht zur überkommenen Form des auf einem Grundbuchstaben aufgebauten Monogramms, sie wählten das Kreuz [1]!

Karl der Große verband dann in seiner Form des Monogramms — vielleicht knüpfte er an die westgotische Gewohnheit an — das merowingische Buchstabenmonogramm (jetzt allerdings nicht in Kursivbuchstaben, sondern in Kapitalen) mit dem Kreuz seines Vaters [2].

Seine Schöpfung, die auch auf Münzen und Metallsiegeln in den abendländischen Verkehr hineinströmte, wurde zu einem weithin wirkenden Vorbild [3]. Hier ist die Quelle für das Monogramm auf den Siegeln der Fürsten von Benevent [4]. Hier ist auch die Anregung für die Kreuzmonogramme auf den Papst-Kaiserdenaren [5]. Und vielleicht ist hier ebenfalls ein (wenn auch nicht entscheidender) Ausgangspunkt für das Verständnis der Rota als des Christusmonogramms, das eingefügt ist als ein in gleicher Weise geformtes Bild in die Hierarchie des Christus-Königtums.

Im 10. und 11. Jahrhundert und späterhin erscheint das Monogramm nur noch gelegentlich auf Münzen, bis es im Hochmittelalter ganz selten wird [6]. Die Urkunde war zum alleinigen Träger geworden.

Die Untersuchungen über die Herkunft der Rota in formaler Beziehung, die sich bisher nur mit dem Gesamtbild befaßten, wären nicht als vollständig anzusehen, wollte man die einzelnen Elemente, aus denen das Bild des Urkundenzeichens zusammengesetzt ist, übergehen.

Auch hier bei den Einzelteilen finden wir die große Nähe der Münze bestätigt. Die Buchstaben LEO P, Name und Titel, mit denen die Quadranten des Kreuzringes gefüllt werden, finden sich in gleicher Anordnung, allerdings eingefügt in ein Quadrat, auf den Münzen Leos IX. [7]. Auch diese Form ist nicht neu. Die Einfügung von vier Buchstaben in ein Quadrat in der gleichen Weise finden wir z. B. bei Erzbischof Hermann II. von Köln (1036—1056) [8]. Durch die Umschrift *Chuonradus Imp.* ist der Terminus ante quem gegeben (1036—39).

[1] W. Erben, Urkundenlehre S. 146f.

[2] Wolfram (Jahresberichte der Gesellschaft f. lothring. Geschichte 17 S. 347) führt das Karlsmonogramm auf einen Syrer in der Kanzlei zurück; dieser Weg führt doch wohl zu weit ab. Vgl. dazu W. Erben, Urkundenlehre S. 147 und Neues Archiv 31, S. 517.

[3] W. Erben, Urkundenlehre S. 147f.

[4] H. Buchenau, Grundriß S. 34. Sie münzen gemeinsam mit den Karolingern. Einige ihrer Stücke zeigen Karls Monogramm.

[5] Engel-Serrure 1, S. 284ff.; Schrötter, Wörterbuch S. 400, Abb. 138.

[6] Schrötter, Wörterbuch S. 400, Abb. 169.

[7] Ebenfalls in Majuskeln. Serafini 1, Taf. 46 Abb. 13, 14.

[8] Dannenberg 2, S. 589, Taf. 71 Nr. 1523.

Das Quadrat innerhalb des Doppelringes begegnet uns schon unter Johann X. (914—928) [1]. Genau die gleiche Formvariation $\frac{\text{LE}}{\text{OP}}$ zu $\frac{\text{L}|\text{E}}{\text{O}|\text{P}}$ ist auf Münzen mit dem Worte *Roma* vorhanden; ja, hier ist sogar noch eine dritte Möglichkeit benutzt:

1. $\frac{\text{RO}}{\text{MA}}$ auf Münzen Sergius III. (904—911) [2]. Abwechselnd mit dieser Gestalt, ebenfalls auf Münzen des Sergius: 2. $\frac{\text{R}|\text{O}}{\text{M}|\text{A}}$ [3]. Die dritte Form, das Kreuzmonogramm $\text{R}\frac{\text{M}}{\text{A}}\text{O}$ benutzt Formosus [4]; auch sie tauscht dort mit der ersten Figur den Platz.

Die Abkürzung P für Papa ist in den Urkunden nicht gebräuchlich. Der naheliegende Grund für diese Wahl ist sicher der Zwang, die Viererzahl einzuhalten. Wir haben Vorbilder, die unter dem gleichen Zwang gestanden haben, auf Münzen Benedikts VII. (974—84) [5]. Sie zeigen uns ein Kreuzmonogramm, das aus den Buchstaben BENP gebildet ist. Auch die Denare Sergius II. und III. [6] weisen diese Abkürzungsform auf, obgleich in diesem Falle keine äußere Notwendigkeit bestand. Die Buchstaben SER stehen waagerecht im Felde des Reverses, das P unter ihnen. Erst Johann XIII. (965—972) fügte das zweite P in die untere Schriftreihe ein [7].

Alle zuletzt genannten Münzen weisen auch eine weitere Eigentümlichkeit der Rota auf: der Buchstabe P wird links und rechts von je einem Punkt eingerahmt. Man könnte vermuten, daß wir hier eine Erinnerung an das römische Abkürzungsverfahren vor uns haben, aber ein Vergleich mit den Münzen zeigt uns die anders geartete Herkunft: die Punkte entstammen lediglich dem Wunsch, den Raum neben dem Buchstaben P entsprechend dem darüber gelagerten Namen zu füllen. Das Gefühl der Symmetrie, das hinter diesen Füllornamenten steht, wird besonders deutlich auf einem Denar Leos III. (795—816) [8]. Dort hält ein Punkt dem Halbkreis des Buchstaben P (im Monogramm IMP) die Waage.

---

[1] Serafini 1, S. 19, Taf. 5 Abb. 5, 6.
[2] Serafini 1, Taf. 4 Abb. 17, 18. Auch Formosus ebd. Taf. 3, Nr. 18, 19.
[3] Serafini, a. a. O.
[4] Serafini 1, Taf. 3 Abb. 18, 19. Auch Leo VIII. Taf. 5, Abb. 15.
[5] Serafini 1, Taf. 4 Abb. 1—3; Täubert, Christogramm S. 36; Engel-Serrure 2, S. 793 Nr. 1262.
[6] Serafini 1, Taf. 1 Abb. 24; Taf. 4 Abb. 15.
[7] Serafini 1, Taf. 5 Abb. 21, 22. Bd. 4, Taf. 168 Abb. 7.
[8] Serafini 1, Taf. 1 Abb. 7, 8.

Wichtig ist für uns an dieser Ableitung wieder der Hinweis auf die Münze [1]. Das Siegel bietet, jedenfalls für die zuletzt besprochenen Einzelformen, keine Vorlagen.

Etwas ungewöhnlich erscheint der Anfang der Rota-Umschrift. Sie beginnt — im Gegensatz zu dem Normalgebrauch des Mittelalters — über dem linken Kreuzbalken. Aber die mittelalterliche Regel erleidet so viele Ausnahmen [2], daß man hier keinesfalls stutzig zu werden braucht.

Ehe wir uns der Entwicklung der Rota unter den Nachfolgern Leos IX. zuwenden, müssen wir noch einen kurzen Blick auf die Siegel Leos IX. tun. Es ist dies deshalb notwendig, weil sich schon unter Viktor II. eine starke wechselseitige Beeinflussung von Siegel und Rota ergibt, die so weit geht, daß beide Formen für lange Zeit als eine Einheit angesehen werden können.

Leo IX. gebraucht zwei Siegelstempel, die sich zwischen dem 26. Oktober 1049 und dem 17. Dezember 1050 ablösen [3]. Die ältere Bulle zeigt auf der Vorderseite den Namen im Genitiv LE-ONIS in zwei Reihen, darunter ein kleines Kreuz. Die Rückseite trägt den Papsttitel, der ebenfalls im Genitiv und in zwei Reihen gegeben wird: PA-PAE, während hier das Kreuz über den Schriftreihen steht. Dieses Schriftsiegel ist das im päpstlichen Urkundenwesen seit Jahrhunderten gebräuchliche gewesen.

Auch die zweite Form, die Namen und Titel in die Umschrift versetzt, im inneren Felde die Kreisflächen auf der Vorderseite mit der Zahl VIIII, auf der Rückseite mit einer achtstrahligen Rosette ausfüllt, ist nur zum Teil neu: die Angabe der Ordnungszahl tritt hier zum ersten Male auf.

Die Rosette oder das Strahlenkreuz aber ist — in christlicher Zeit — auf Münzen und Siegeln schon seit dem 4. Jahrhundert gebräuchlich [4]. Die achtstrahlige Form scheint wie schon oben erwähnt wurde — auf eine Verbindung des griechischen Kreuzes mit dem griechischen X zurückzugehen (wenn von der vorchristlichen Deutung hier abgesehen wird). Doch wird man mit der Voraussetzung des Bewußtseins von dieser

---

[1] Vielleicht liegt hier auch der Grund dafür, daß die Rota auf den Urkunden von 1049, d. h. in größter Nähe zu ihrer Entstehung, im Vergleich mit den späteren viel kleiner im Durchmesser ist. Vgl. Pflugk-Harttung, Bullen S. 165.
[2] Engel-Serrure, S. 35 Nr. 97; S. 77 Nr. 188; S. 286 Nr. 550 (Benedikt IV. genau wie bei der Rota). Dies sind nur einige Beispiele.
[3] W. Diekamp, Zum päpstlichen Urkundenwesen des XI., XII. und der 1. Hälfte des XIII. Jahrhunderts, S. 568. Abb. Ewald, Neues Archiv 4, zu S. 184 und 186f. Auch: Pflugk-Harttung, Specimina, Taf. 130, 1; Ewald, Siegelkunde, Taf. 35; Nouveau traité de diplomatique 4, S. 299 und S. 302. Eine dritte Bulle, Nouveau traité 4, S. 300 nach Heineccius, ist gefälscht.
[4] Daneben gibt es noch eine sechsstrahlige Form, die sich aus dem ✱ durch Fortlassung des Halbkreises des Buchstaben Rho oder aus der monogrammartigen Zusammenziehung von Ι(ΕΣΥΣ) ΧΡ(ΙΣΤΟΣ) ableiten läßt.

Ableitung vorsichtig sein müssen, obgleich viele spätantike Denkmäler uns Beweise zu geben vermögen. Schlüsse auf die Rotaform möchte ich nicht ziehen, wenn sie auch naheliegen [1]. Überblicken wir noch einmal die Entwicklung der Rota, so ergibt sich trotz der Vielzahl von Strömen, die hier zusammenfließen, ganz eindeutig die Herkunft aus der christlichen Welt. Für die Deutung, die H. Meyer gegeben hat, bleibt — das wird deutlich geworden sein — kein Raum [2].

War in der bisherigen Untersuchung die Münze der Hauptvergleichsgegenstand gewesen, so tritt nun im weiteren Verlauf das Siegel in den Vordergrund. Allerdings müssen wir uns hüten, zwischen Münze und Siegel — nicht nur in formaler Hinsicht — einen allzu breiten Trennungsstrich anzunehmen. Beide Formen haben im Mittelalter sehr eng aneinander gestanden, so daß die Grenzen leicht verwischbar waren. Selbst in ihrer Funktion wird bisweilen der geringe Abstand deutlich [3].

Im Vergleich mit der Rota Leos IX. sind unter Viktor II. große Veränderungen eingetreten [4]. Die Quadranten des Kreuzfeldes tragen in den beiden oberen Teilen IHC | XPC, in den unteren: PETR| PAULUS, während die Umschrift, jetzt meist in der Mitte oben beginnend, den Papstnamen aufgenommen hat: VICTORIS II SANCTAE ROMANAE ET APOSTOLICAE SEDIS PAPAE. Inschrift und Umschrift sind in Majuskeln wie auf Münze und Siegel gegeben, ein deutliches Zeichen für die Herkunft. Eine eigentliche Devise fehlt hier: wir begegnen ihr auf dem Siegel; doch zunächst noch einiges über die Rota. Die Beziehung zu Christus — ausgesprochen in den beiden oberen Quadranten — weist auf den gleichen Zusammenhang, den ich schon für die Rota Leos IX. aufgezeigt hatte: das Kreuz im Ring als Christusmonogramm wird hier durch Beischrift des Namens noch einmal aus-

[1] Vorläufer: Serafini 1, Taf. E Abb. 9, 10, 11, 12 (Nikolaus I.). Nach langer Unterbrechung wieder: Johann XI. (Taf. G Abb. 2ff.), Leo VIII., Benedikt VII., Johann XV., Gregor V., Benedikt VIII. Deutlich wird die genannte Herkunft der achtstrahligen Rosette auf einem Siegel Johanns XV. (Serafini 4, Taf. S Abb. 9). Die Arme des X überschneiden nicht die Schenkelmitte, sondern versinken im Reliefgrund. Aber Leo IX. scheint doch die Rosette nur als Schmuckform angewandt zu haben.

[2] Vgl. neuerdings auch: Cl. v. Schwerin, Zur Herkunft des Schwertsymbols (Festschrift Paul Koschaker 3. Bd. Weimar 1939) S. 324—349, der zu ähnlichen Resultaten kommt.

[3] W. Jesse, Münzen als Siegel (Blätter für Münzfreunde 10/11, 1937) S. 132ff. Neben anderen Beispielen (allerdings meist aus späterer Zeit und aus niederdeutschem Raum): in einer Urkunde des Abtes Heinrich von Walkenried (1226) heißt es — *quia sigillum proprium non habuimus nec habemus, in sigillandis attestationibus denario — usi sumus.* Vgl. Zeitschrift d. Histor. Vereins f. Niedersachsen 1871 S. 43.

[4] Pflugk-Harttung, Bullen S. 172; L. Schmitz-Kallenberg, Papsturkunden S. 206f.; F. Kaltenbrunner, Bemerkungen über die äußeren Merkmale der Papsturkk. des 12. Jahrhunderts (MIÖG 1) S. 381.

drücklich erläutert. Die Erinnerung an die Apostelfürsten, die früher ausschließlich den Münzen überlassen war, aufgenommen durch die Füllung der beiden unteren Quadranten, schließt sich an eine Reihe an, die durch Denare Hadrians I. (772—795) eingeleitet wird [1]. Allerdings tritt der Name des Paulus erst hier unter Viktor II. dazu.

Auffallend an der Umschrift ist die grammatische Form des Papstnamens: sie steht im Genitiv. Damit ist der Zusammenhang mit dem Siegel auf das deutlichste herausgehoben. Soweit beim Siegel die Überlieferung reicht, finden wir den Papstnamen in Genitivform [2].

Eine eigentliche Devise fehlt dieser Rota; sie befindet sich auf dem Siegel. Von jetzt ab bildet dieser Urkundenteil die notwendige Ergänzung der Rota, übergibt ihr Formen, die er selbst einst getragen hatte, übernimmt wiederum Formen, die zum ursprünglichen Bestand der Rota gehören: beide übertragen einander damit zugleich etwas von ihrem inneren Wesen, bleiben untrennbar verbunden in der geschichtlichen Weiterentwicklung, bis sich für beide im gleichen Zeitraum die Erstarrung und das Festwerden ihrer Gestalt ergibt.

Das Siegel Viktors II. [3] trägt auf der Vorderseite im Kreisfelde das Bild Petri, der von einer Hand aus den Wolken den Schlüssel empfängt; die Umschrift, auf der Scheitelhöhe mit einem Kreuz beginnend, bezieht sich auf die Darstellung: + TU P(RO) ME NAVE(M) LIQUISTI, SUSCIPE CLAVEM [4]. Die Rückseite trägt in der Umschrift den Papstnamen und Titel in der Kurzform: + VICTORIS PAPAE II, während das Kreisfeld das Bild des dreitürmigen Roms mit der Beischrift AUREA ROMA zeigt: die auf der kaiserlichen Metallbulle übliche und sicher von dort entlehnte Prägung.

Einen gewissen Rückschritt bedeutet die Gestaltung der Rota durch Stephan IX. [5]. Er beschränkt die Zitierung der Apostelfürsten ganz auf das Siegel, verbreitert dafür die Beziehung zu Christus, sogar soweit, daß sein eigener Name keinen Platz findet auf der Rota; die Felder in den Kreuzwinkeln werden gefüllt mit $\frac{A \mid \Omega}{IC \mid XC}$ (in Majuskeln) [6]. In der Umschrift befindet sich wieder eine Devise: IPSE EST PAX NOSTRA (ebenfalls in Majuskeln) [7].

[1] Serafini 1, Taf. 1 Abb. 5, 6. In Bild und Umschrift dann dauernd gebraucht.

[2] Serafini 1, S. 1ff. (von Deusdedit I. ab); Ewald, Siegelkunde Tafel 35 Abb. 1 bis 8. Mitunter wird der Genitiv abgelöst vom Nominativ, doch bleibt der zweite Fall die bei weitem gebräuchlichere Form. Auch die Münze, deren Überlieferung nicht so weit zurückreicht, schließt sich dem Siegelbrauch an: Serafini 1, Taf. 1 Abb. 13ff.

[3] Seyler, Geschichte S. 139; Nouveau traité 4, S. 307; Pflugk-Harttung, Bullen S. 175.

[4] Sehr frei nach Matth. 16, 19.

[5] Pflugk-Harttung, Bullen S. 176.

[6] Vgl. Inschriften auf Kreuzmünzen oben S. 392, 396. Fast eine zweite Devise.

Das Siegel zeigt auf der Vorderseite im Kreisfelde Christus mit der Beischrift A und Ω (wie auf der Rota) [1], während die Umschrift den einzigen Hinweis auf Petrus enthält: + SI DILIGIS M(E) P(ETRE) PASCE AGNOS MEOS [2]. Der Revers ist fast der gleiche wie bei Viktor II.: das Bild der Stadt Rom mit der Beischrift FELIX ROMA und der Umschrift + STEPHANI NONI PAPE.

Benedikt X. (1058—60) [3] setzt seine Devise in die Quadranten. Sie besteht aus dem Segenswunsch: PAX | OM(N)IB(US) || XPI-(STI) | FIDELIB(US) [4]. Vielleicht kann man das »A und O Jesus Christus« des Papstes Stephan IX. als eine Zwischenstufe zu dieser Entwicklung betrachten. Hat im übrigen Stephan darauf verzichtet, seinen Namen in die Rota zu setzen, die er ganz Christus einräumte, so knüpft Benedikt in der Umschrift wieder an Viktor II. an: DOMNI BENEDICTI DECIMI PAPAE (In- und Umschrift in Majuskeln).

Von seinem Siegel sind nur Bruchstücke vorhanden [5]; sie zeigen auf dem Avers die Apostelfürsten S. PAULUS S. PETRUS PRINCIPES, während die Reversumschrift vermutlich den Papstnamen BENEDICTI DECIMI PAPAE trug.

Mit Nikolaus II. beginnt ein neuer Abschnitt der Entwicklung, in dem die Formen der Rota durch eine besondere Vielfalt ausgezeichnet sind [6]. In den Quadranten wird die Aufteilung Viktors II. benutzt; die oberen Felder tragen die Worte XPC' (oder auch seltener: XPS' | VINC' oder VINCIT. Die unteren Kreisteile werden ausgefüllt von den Namen PETRUS | PAULUS. Schrift und Abkürzung zeigen verschiedenartige Ausprägungen. Die Umschrift — ebenfalls meist in Majuskeln — lautet: + CONFIRMA HOC DEUS QUOD OPERATUS ES IN NOBIS [7]. Neu ist an der Devise, daß sie von einem Kreuze eingeleitet wird, wie das auf den Münzen und Siegeln schon seit dem frühen Mittelalter gebräuchlich war [8]. Nikolaus II. hat drei Siegel benutzt [9]. Sie besitzen aber gleiche Inschriften. Das Bild der Vorderseite (Petrus empfängt den Schlüssel) wird umzogen von dem Matthäuswort: + TIBI PETRE DABO CLAVES REGNI CELORUM [10]. Der Revers zeigt das nun schon

[1] Abb. Seppelt-Löffler, Papstgeschichte S. 119 (unter dem falschen Namen Stephan VIII. und der falschen Bezeichnung Münzen!).

[2] Joh. 21, 16 u. 17.

[3] Pflugk-Harttung, Bullen S. 180.

[4] 1. Pe. 5, 14.

[5] Pflugk-Harttung, Bullen S. 180.

[6] F. Kaltenbrunner, MIÖG 1, S. 382; Pflugk-Harttung, Bullen S. 183f.; L. Schmitz-Kallenberg, Papsturkunden S. 206.

[7] Pflugk-Harttung zählt sieben verschiedene Ausformungen. Neben dem Doppelkreis kommt auch vereinzelt der Einkreis vor. Devise: Ps. 67, 29.

[8] Vgl. oben S. 390 [9]. Übrigens fügt sich die Innenfelddevise: *Christus vincit* ganz hervorragend in den Begriff des Christus-Königtums ein.

[9] Pflugk-Harttung, Bullen S. 183f.; Mabillon, De re diplomatica S. 129.

[10] Matth. 16, 19. Vgl. Viktor II.

fest gewordene Bild der Aurea Roma mit dem Papstnamen in der Umschrift: + SECUNDI NICOLAI PAPE.

Unter dem Nachfolger Nikolaus', Alexander II. erreicht die Vielfalt im Bilde der Rota ihren Höhepunkt [1]. Diese Mannigfaltigkeit bedeutet aber zugleich auch Unsicherheit und Schwanken. Bis etwa 1065 herrscht die folgende Umschrift: + EXALTAVIT ME DEUS IN VIRTUTE BRACHII SUI [2]. An ihre Stelle tritt nach 1066: + DEUS NOSTER (oder NOSTRUM) REFUGIUM ET VIRTUS [3] (ebenfalls in Majuskeln). Die Quadranten werden durch eine ungewöhnlich lange Inschrift gefüllt. (Es ist überhaupt zu beobachten, daß die Länge der Legenden allgemein zunimmt.) MAGNUS | DNS'NR' || ET MAGNA | VIRTUS EI' [4]. Das die Umschrift einleitende Kreuz wird beibehalten. 1066 und 1067 kommen Roten vor, die beide Umschriften tragen; die jüngere steht im Ring, die ältere zieht sich außerhalb herum. Auch hierfür bietet die Münzkunde ältere Beispiele [5]; umgekehrt scheint diese Rotaform Alexanders später auf die Münze eingewirkt zu haben: ich denke an den gros tournois Ludwig XI. von Frankreich. Anfügen kann ich noch, daß jetzt Monogramm und Komma zu fehlen beginnen.

Nicht ohne Bedeutung ist die Tatsache, daß die Rota weder eine Beziehung zu den Apostelfürsten zeigt, noch den Namen des ausstellenden Papstes trägt [6], sondern ausschließlich dem göttlichen Wort vorbehalten bleibt.

Nur das Siegel, von dem wir drei Gruppen unterscheiden [7], besitzt eine sich auf Petrus beziehende Inschrift, die das Bild des Schlüsselempfanges umgibt: + Q(UO)D NECTI(S) NECTA(M) Q(UO)D SOLVI(S) PE(TRE)RES(O)L(V)AM [8]. Der Revers hat die Umschrift: ALEXANDRI PAPAE; im Felde steht, wie bei Leo IX., die Ordnungszahl: II. Das Bild der AUREA ROMA verschwindet. Man spürt dahinter die politischen Vorgänge, die die Aufnahme des kaiserlichen Siegelbildes nicht mehr entsprechend und wünschenswert erscheinen ließen.

Die außerordentliche Gestalt Gregors VII. spiegelt sich auch in

[1] L. Schmitz-Kallenberg, Papsturkunden S. 206f.; F. Kaltenbrunner S. 382; Diekamp, Urkundenwesen S. 569; Pflugk-Harttung, Bullen S. 194f.; Abb. Sickel, Monumenta graph. X, 6.

[2] Ähnlich Ps. 117, 16 u. Luc. 1, 51. Vgl. Münzaufschriften: Engel-Serrure, Bd. I, S. LVII: *Dextera domini exaltavit me* (Dombes). *Fecit potentiam in brachio suo* (Lorraine).

[3] Ps. 59, 17; Jer. 16, 19.

[4] In Majuskeln.

[5] Dannenberg, Taf. 2, 37—39. Bischof Adalbero v. Metz (Kreuzmünze!). Aber auch schon antik.

[6] Die Abb., die Seppelt-Löffler S. 138 geben, sind mit Vorsicht aufzunehmen. Ich möchte sie nicht heranziehen.

[7] Pflugk-Harttung S. 202. Abb. Schannat, Vindiciae, Taf. 2.

[8] Vgl. Matth. 16, 19; 18, 18.

der Rota wider. Er beschränkt sich auf eine Inschrift, die die Quadranten füllt: *Miserationes | tue dne || sup(er) omn(i)a | op(er)a tua* [1]. Eine Umschrift fehlt ganz [2]. In einer Urkunde ist auch die Devise nicht eingefügt, so daß nur das reine Ringkreuz übriggeblieben ist. Das Siegel Gregors zeigt zum ersten Male das später üblich gewordene Doppelbildnis der Apostelfürsten, deren Namen die Umschrift nennt: + S. PETRUS + S. PAULUS. Der Revers entspricht der Gestaltung Alexanders II.: der Name + GREGORII PAPAE umschließt die Ordnungszahl VII.

Ein hervorragendes Beispiel, wie stark die politischen Voraussetzungen auf die offenbar doch weit davon entfernte Gestaltung der Rota wirken, gibt uns Gregors Gegenpapst Clemens III. [3]. Aus seiner Rota spricht ein bewußter Gegensatz zu Gregor. Sie zeichnet sich vor allem durch eine Häufung der Sentenzen aus. Die Quadrantenfüllung wechselt:

$$\frac{\text{IHC}}{\text{DNS}}\left|\frac{\text{XPC}}{\text{NR}}\right. \text{ oder } \frac{\text{IHS}}{\text{XPS}}\left|\frac{\text{DNS}}{\text{NP}}\right. \text{ oder } \frac{\text{VERBO}}{\text{COELI}}\left|\frac{\text{DOMINI}}{\text{FIRMATI SUNT}}\right. \text{ [4]}$$

(in Majuskeln). Eigentümlich, aber nur im Bereich der Rota neu ist die Anordnung der Buchstaben und Worte der Inschrift in Kreuzform [5]. Den waagerechten Kreuzbalken bilden die Worte: CONFIRMA | HOC DEUS, den senkrechten: QUOD OPERATUS ES IN NOBIS [6]. Als Umschrift (gleichfalls in Majuskeln) erscheint zunächst die dritte Inschrift: + VERBO DOMINI CAELI FIRMATI SUNT. Daneben werden noch gebraucht: + DOMINI EST TERRA ET PLENITUDO EIUS [7] und + IESUS CHRISTUS DOMINUS NOSTER, wobei bei der letztgenannten Umschrift die Worte dem Kreisbogen entsprechend verteilt werden.

Eine gleiche Beredsamkeit zeigt uns das Siegel Clemens' [8]. Er greift wieder auf den Typus der Vorgänger Gregors zurück: der Avers

[1] Ps. 144, 19; L. Schmitz-Kallenberg, S. 206f.; Pflugk-Harttung, S. 202f. Übrigens in Minuskeln.

[2] Pflugk-Harttung, Acta, Nr. 48, 49. Schon bei Alexander II. fehlte einige Male die Umschrift. Vielleicht ist die gestaltende Hand Hildebrands schon bei Alex. II. zu erkennen. N. A. 6 S. 619 gibt von Leo IX. ein Beipsiel, bei dem die Umschrift fehlt.

[3] Pflugk-Harttung S. 211.

[4] Ps. 33, 6.

[5] Engel-Serrure S. 761, Nr. 1236. Ein Denar Herzog Heinrichs V. von Luxemburg (1017—26), der den Namen HEINRICUS als waagerechten, den Titel DUX als senkrechten Kreuzbalken gibt. Engel-Serrure, S. 441, Nr. 797: SANCTA (waagerecht) CRUX (senkrecht). Dannenberg, Taf. 40, Nr. 915: ARGEN (waagr.)TINA (senkr.). Ferner dort Taf. 32, Nr. 734; Taf. 13, 311; Taf. 37, 864. Vor allem Serafini, Bd. 1, Taf. E, Nr. 5, 6: Siegel Benedikts III. BENE(senkr.)DICTI (waagr.). Sehr nahe auch das Siegel Paldolfs und Johanns v. Capua bei K. Voigt, Taf. Siegel Nr. 9. Hier vor allem auch eine Vielzahl von Buchstaben benützt.

[6] Die gleiche Devise hat Nikolaus II.

[7] Ps. 24, 1. 1; Kor. 10, 26.

[8] Pflugk-Harttung, Bullen S. 212.

zeigt ein Petrusbild, das umrahmt wird von der Legende: + CORRIGE PARCE FERI PETRE PANDE MEMENTO MEDERI, aus der — so scheint es uns — Clemens persönlich spricht [1]. Die Rückseite ist geschmückt von der AUREA ROMA, umgeben von dem Papstnamen: + TERCII CLEMENTIS PAPAE. Auch hier weist die Darstellung der Roma auf die politische Stellung des Papstes deutlich genug hin.

Viktor III. hat nur eine — inzwischen verloren gegangene — Urkunde hinterlassen, deren Rota auf eine Ringinschrift verzichtet [2]. Die Quadranten weisen die folgenden Worte auf:

$$\frac{\text{DOMINUS}}{\text{IN TE}}\left|\frac{\text{DEUS MEUS}}{\text{SPERAVI}}\right. \text{ [3]}$$

Mit Urban II. wird dann eine Stufe der Entwicklung erreicht, die der endgültigen Erstarrung schon sehr nahe kommt [4]. Er fügt in die Quadranten wieder die Namen der Apostelfürsten ein, anknüpfend an Viktor II. und Nikolaus II., verschiebt aber die Beziehung zu Christus in die Umschrift, indem er die zwei noch freien Kreuzfelder mit seinem eigenen Namen ausfüllt. Es ergibt sich also folgendes Bild:

$$\frac{\text{SCS}}{\text{PETRUS}}\left|\frac{\text{SCS}}{\text{PAULUS}}\right.$$
$$\text{URBANUS} \mid \text{PAPA II}$$

[5]. Die Umschrift ist zunächst noch unstet. Am Anfang erscheint am häufigsten: + BENEDICTUS DEUS ET PATER DOMINI NOSTRI JESU CHRISTI AMEN (das Amen kann auch fehlen) [6]. Später wird sie ersetzt durch eine urkundliche Beglaubigung: *Legi + mus a + men, firma + vimus a + men*; oder: *Legi + mus + firmavimus + sancte Basole +* (d. i. der Heilige des Empfängerklosters). Eine Verschiebung der ursprünglichen Bedeutung der Rota, die in ihrer Verzichtleistung auf die Kraft des christlichen Zeichens und Wortes so außerordentlich und ungewöhnlich war, daß sie ohne jede Zukunftswirkung blieb!

In den Siegeln Urbans [7], von denen fünf oder sechs verschiedene Stempel bekannt sind, offenbart sich ebenfalls die gleiche nüchterne Gesinnung. Er verzichtet wie dort in der Rota auf jede Sentenz. Dafür ist die Nähe beider Formen nie so deutlich gewesen: der Avers — ohne Bild und Umschrift — bringt wie die Rota die Namen von Petrus und Paulus in drei, später vier Schriftreihen, getrennt durch ein lateinisches

[1] Eine Herkunft aus der Bibel läßt sich nicht feststellen.

[2] Pflugk-Harttung, Bullen S. 214. Ital. pont. VIII, 402.

[3] Ps. 25, 2; 31, 15; 39, 8 u. w.

[4] Pflugk-Harttung, Bullen S. 223; W. Diekamp, Urkundenwesen S. 613; L. Schmitz-Kallenberg, Papsturkunden S. 207; Kaltenbrunner, MIÖG 1 S. 382. Abb. Nouveau traité de diplom. 4, S. 310.

[5] Eine Vorform setzt den Kreuzbalken zwischen URBANUS PAPA und II; diese unsymmetrische Aufteilung wurde bald aufgegeben.

[6] Bis März 1097. Seit 1098: + B . N . D . T . S . D . S . & P . D . N . IHU XPI.

[7] Abb. Ewald, Siegelkunde Taf. 35 Nr. 15, 16.

Kreuz, dessen Schaft sehr lang ist [1]. Die Rückseite wird ausgefüllt von Namen, Ordnungszahl und Titel des Papstes, in drei Reihen geordnet: im ganzen also ein reines Schriftsiegel. Das Erstaunlichste aber: die Urkunde JL. 5462 [2] zeigt eine Rota, die genau dieselbe Gestalt aufweist wie der geschilderte Siegelavers. Hier ist wirklich die Rota fast mit dem Siegel identisch, ich möchte sagen, zum Stempel geworden; hier ist sie aber auch am weitesten entfernt von ihrem ursprünglichen Gehalt, eingespannt in einen nüchternen politischen Zweckdienst.

Der Prozeß der Erstarrung, der unter Urban II. eingesetzt hatte, gelangt zum Abschluß unter seinem Nachfolger Paschalis II. [3]. Die Normalform seiner Rota war schon von Urban gegeben worden: die Inschrift trägt in den beiden oberen Quadranten die Namen der Apostelfürsten in Majuskeln: SCS Petrus | SCS PAULUS (in zwei Reihen); die unteren Felder werden vom Papstnamen ausgefüllt: PASCH|ALIS / PP | II; auch PAS | CHALIS abgetrennt. Seit 1102: PASCHA | LIS. Die Majuskelumschrift zeigt eine Devise, die schon Clemens III. benutzt hatte: + VERBO DOMINI CAELI FIRMATI SUNT.

Hatten wir schon bei Urban eine auf das Reale gerichtete Vernüchterung des Urkundenzeichens bemerken können, so veranlaßt uns eine zweite von Paschal gebrauchte Gestaltung, geradezu von einer Profanierung zu sprechen. Hier wird sogar die Kreuzform aufgegeben, indem der obere Balken, der die Apostelnamen trennte, fortgelassen wird [4].

Auf den Metallsiegeln ersetzt Paschal den Namen der beiden Apostel durch ihre Bilder [5] (wohl ein Zurückgreifen zu Gregor VII.), während die Rückseite wie bei Urban den Papstnamen und die Ordnungszahl trägt.

Mit Paschalis II. haben Siegel und Rota den gemeinsam gegangenen Weg der Entwicklung gemeinsam beendet. Seitdem hat die Rota ihre bestimmte Form beibehalten, die im Kreisring die beiden Apostelnamen und den Papstnamen mit der Ordnungszahl, in der Umschrift die Devise mit dem — unter Paschal unentbehrlich gewordenen — Kreuz aufweist [6].

---

[1] Vgl. dazu als Vorform das Siegel eines Papstes Johann (Serafini gibt es ohne nähere Bestimmung; Ewald, Siegelkunde Taf. 35, Abb. 3 schreibt es Johann IV. zu). Aber man kann auch hinweisen auf das lateinische Kreuz, das die Doppelbildnisse Heinrichs III. und Heinrichs IV. auf Münzen von Speyer (Dannenberg, Taf. 81, Nr. 1635 ff.) trennt.

[2] 1092 März 23, für Reinhardsbrunn.

[3] Diekamp, Urkundenwesen S. 574 ff.; Pflugk-Harttung, Bullen S. 245; Schmitz-Kallenberg, Papsturkunden S. 207; Kaltenbrunner S. 384.

[4] Von 1103—1107 gebräuchlich. Hat die Verdoppelung der Striche, die jetzt einem T ähnlich sind, eine Beziehung zu den Doppelfadenkreuzen auf Münzen englischer Prägung?

[5] Diekamp, Urkundenwesen S. 613. Abb. ebenda Taf. Nr. 1.

[6] Kaltenbrunner, MIÖG 1 S. 382.

Hatte das große Innenkreuz bei der Entstehung und in den ersten Jahrzehnten der Existenz der Rota unbestritten den Hauptteil des Zeichens gebildet, der entsprechend auch durch Verdickung an den Enden und durch Verzierung hervorgehoben wurde, so tritt es schon bald — wie wir gesehen haben — nicht nur in symbolischer Beziehung, sondern auch als formale Gestalt gegenüber dem Ring und seinen Teilen zurück, bis es mit Honorius II. zum dünnen Gerippe wird, das weitgehend nur noch eine gliedernde — nicht mehr wie ursprünglich tragende — Bedeutung hat [1].

Ehe wir noch einen kurzen Blick auf die nächsten Nachfolger Paschalis' II. werfen, noch einige Bemerkungen über das Papstsiegel, wie es jetzt gebräuchlich geworden ist.

Die Form des Doppelbildes auf Siegeln (und Münzen, die ich wieder heranziehe) ist doch nicht so selten, wie es angenommen wurde. Neben dem von Karl Brandi [2] erwähnten Doppelsiegel der langobardischen Fürsten sind aus demselben 10. Jahrhundert noch zu vergleichen: das Siegel Hugos von der Provence mit seinem Sohn Lothar (926—47) [3] und ein gleiches Siegel Berengars II. von Ivrea mit Adalbert (950—61) zusammen [4]. Etwa ein Menschenalter später ist die zu Andernach geschlagene Münze Herzog Theoderichs (984—1026) [5] anzusetzen, deren Avers zwei Brustbilder zeigt, die durch ein Kreuz auf langem Stab getrennt sind. Ob die byzantinischen Doppelmünzen von Basilius II. und Constantin XI. (975—1025) oder von Nikephorus Phokas (963—969) [6] hierfür als Vorbilder heranzuziehen sind, mögen die Numismatiker entscheiden. Von Theoderich abhängig sind die Doppelmünzen Konrads II. und Heinrichs III. aus Speyer [7], die das geschilderte Bild dem Stabkreuz zeigen. Fortgesetzt wird diese Prägung dann von Heinrich III. am gleichen Ort [8] und in Goslar, wo St. Simon und Juda, die Schutzheiligen der Heinrichsgründung, dargestellt sind [9].

Gleichfalls ein Doppelbild enthält das Metallsiegel Konrads II. und Heinrichs III. auf dem Avers [10], während die Rückseite die schon oben erwähnte Darstellung der Aurea Roma mit der Umschrift ROMA CAPUT MUNDI usf. aufweist.

---

[1] Pflugk-Harttung, Bullen S. 21.

[2] Vgl. oben S. 386 [1]. K. Voigt, Beiträge, Abb. Siegel 2 (Atenolf II. und Landolf I. 943).

[3] P. E. Schramm, Kaiser und Könige Abb. 52b. Hinter diesen Bullen stehen byzantinische Vorbilder.

[4] P. E. Schramm, Kaiser und Könige Abb. 54.

[5] Dannenberg Taf. 19, Nr. 436—440.

[6] Berliner Münzblätter 5 S. 234.

[7] Dannenberg Taf. 36, Nr. 829.

[8] Dannenberg Taf. 81, Nr. 1635—37.

[9] Dannenberg Taf. 29, Nr. 667; Taf. 76, Nr. 1581. Diese Prägung wird von Heinrich IV. fortgesetzt.

[10] P. E. Schramm, Kaiser und Könige Abb. 95c und d.

Wenn wir von Vergleichen formaler Art (Stabkreuz) ausgehen wollen, so ergibt sich für die Ableitung des päpstlichen Doppelbildsiegels aus deutschem Raum eine große Wahrscheinlichkeit.

Schließlich noch ein Wort über die Rota bis zu Innozenz II.[1] Gelasius II. hat als Devise gewählt: DEUS IN LOCO SANCTO SUO[2]. Eine Rota ist von ihm nicht bekannt. Calixt II. zeigt wieder das übliche Bild; es herrschen jetzt Minuskeln vor (abgesehen von Majuskelinitialen). Seine Devise lautet: + *Firmamentum est dominus timentibus eum*[3]. Honorius II. gebraucht als Umschrift: + *Oculi domini super iustos*[4], während Innozenz II. das Psalmwort: + *Adiuva nos deus salutaris noster*[5] wählt, das auch schon auf lothringischen Münzen erschienen war[6].

Über die Nachwirkungen der Rota im europäischen Schriftverkehr sind noch einige Bemerkungen anzufügen. Wie das Zeichen selbst einst aus wirksamen Vorformen entstanden war, indem es ihre Symbolkraft übernahm und sich damit anfüllte, so wirkte es jetzt wieder formenschaffend. Zu den ersten Beispielen dieser Art gehört das Zeichen, das Erzbischof Amatus von Bordeaux (1089—1102) 1097 auf ein Dekret setzte[7]. Es zeigt das Bild der Rota, allerdings ohne doppelten Kreis; die Quadranten sind gefüllt oben mit A und ω, unten mit PETR(US) | PAUL(US), also eine Verbindung der Inschriften Viktors II. und Stephans IX. Der Kreis wird gekrönt von einem kleinen griechischen Kreuz (an der gleichen Stelle und in der gleichen Form, wie das Umschriftkreuz der Rota)[8]. Die Unterschrift bezeichnet das Ganze deutlich genug: *Ego Amatus . . . per praesentis crucis signum hoc privilegium . . . confirmavi.*

Aus dem gleichen Jahrhundert stammt ein Zeichen, das eine Urkunde der Mönche von S. Florent schmückt[9]. Es besteht aus einem Kreuz, in dessen Winkel folgende Worte eingefügt sind:

S(IGNUM)	GAU
FRI	TI EPI

. Ähnlich ist die Unterschrift der Markgräfin Mathilde von Toskana (1046—1115) gestaltet:

MA	TIL
DA	DEI
GRA	SI
QID	EST
SUBSCRIPSI	

[10].

[1] Eine genauere Schilderung bei Pflugk-Harttung, Bullen S. 264ff.
[2] Ps. 11, 4; 65, 5; Hab. 2, 20.
[3] Ps. 24, 14.
[4] Ps. 34, 16; 1 Pe. 3, 12.
[5] Ps. 78, 9. Abb. Brackmann, Papsturkk. Taf. 7.
[6] Engel-Serrure 1, S. LVII.
[7] Nouveau traité de diplom. 5, S. 521; nach Anal. Bened. 5, S. 379.
[8] Vgl. die Form des Reichsapfels.
[9] Nouveau traité de diplom. 5, S. 520.
[10] Seppelt-Löffler, Papstgeschichte S. 147.

Nach der Jahrhundertwende tauchen dann rotaähnliche Formen auf den Urkunden der Erzbischöfe von Trani, Benevent und Ravenna auf[1]. Erzbischof Bertrandus von Trani schmückt 1162 seine Urkunden mit einem Kreis, der, durch ein griechisches Kreuz aufgeteilt, die für unsere Deutung der Rota entscheidenden Worte enthält: SI GNUM VI TE[2]. Sein Nachfolger Samarus fügt den zweiten Kreisring hinzu und eine Umschrift: + *Dirige me domine in veritate tua*[3]. Auch die normannische Kanzlei schließt sich 1129 der päpstlichen Urkundengestaltung an[4]. Bekannt ist die Abhängigkeit der Kanzlei Lothars III., auch Wilhelms von Holland von der römischen, die sich nicht nur auf die Rota beschränkt[5].

Eine eigene Weiterentwicklung zeigt die Aufnahme der Rota in Spanien und Portugal[6]. Übrigens erweist auch dort der Verlauf der Entwicklung die große Nähe zum Siegel[7].

Stand die Beziehung der Münze zur Rota am Anfang unserer Betrachtungen, so kehren wir am Schluß wieder zu ihr zurück: allerdings hat sich jetzt das Verhältnis von Geben und Nehmen verschoben. Der *Gros tournois*, eine Münzprägung abendländischer Wirkung, geschaffen von Ludwig IX. dem Heiligen von Frankreich durch einen Erlaß vom 24. Juli 1266[8], weist in seiner Gestaltung auf die Rota Alexanders II. (beide besitzen eine doppelte Umschrift um das Kreuz), in seiner Legende (die den äußeren Ring ausfüllt) auf die Devise Urbans II.: BENEDICTUM SIT NOMEN DOMINI NOSTRI DEI IHESU CHRISTI.

Zum Schlusse sei noch ein Siegel des 14. Jahrhunderts angefügt, das auf die verschiedenen Deutungen, die hinter dem Wort Rota stehen, hinweist, aber auch eine Beziehung zur päpstlichen Urkunde haben kann. Es handelt sich um das Siegel der ungarischen Stadt Tyrnau, das folgendes Bild zeigt[9]: Die Fläche wird ausgefüllt von einem Rad mit

[1] A. Eitel, Rota und Rueda (AUF 5) S. 299.
[2] A. di Gioacchino Prologo, Le carte che si conservano nello Archivio del capitolo metropolitano della città di Trani (Barletta 1877) S. 121ff.
[3] Prologo, S. 191.
[4] K. A. Kehr, Die Urkunden der normannisch-sizil. Könige (Innsbruck 1902) S. 164f.
[5] Joh. Schultze, Die Urkunden Lothars III. (Innsbruck 1905) S. 45.
[6] A. Eitel, Rota S. 299ff.
[7] Die von P. Kehr, Merseburger Urkkbuch 1, S. 73 Nr. 89 angeführte Urkunde Bischof Albuins von 1105, die unter der Unterschrift die Devise Leos IX. zeigt, braucht nicht ein der Rota nachgebildetes Zeichen getragen zu haben. Auch Gelasius II. verzichtet auf die Rota und setzt nur die Devise unter die Unterschrift (wohl ein Privilegium minus).
[8] Buchenau, Grundriß S. 57; Schrötter, Wörterbuch Taf. 12 Abb. 215; W. Jesse, Quellenbuch zur Münz- und Geldgeschichte des Mittelalters (Halle 1924) S. 76, 294.
[9] G. Seyler, Siegel S. 368 Nr. 391; A. Doren, Fortuna im Mittelalter und in der Renaissance (Vorträge der Bibliothek Warburg 1922—23, 1. Teil, Berlin-Leipzig 1924). S. 71, 141; Taf. III, Abb. 9.

sechs Speichen, die deutlich als solche gekennzeichnet sind. Der Radkranz trägt die Umschrift: SV . M . CIVIUM . DE . ZUMBOTHEL . CUM ROTA FORTUNE. Zwei Felder zwischen den Speichen haben Mond und Stern, zwei weitere A und O als Füllung. Die beiden unteren Felder sind leer. An der Stelle der Radnabe erscheint wieder ein Inschriftring, der einen Christuskopf mit Kreuznimbus umschließt: ET DEUS IN ROTA sind die Worte der Umschrift. Dieser zuletzt geschilderte Teil des Siegels läßt sich sehr leicht in eine Rota verwandeln, wenn man das Bild Christi durch das Symbol Christi ersetzen würde; zwingend ist der Hinweis allerdings keineswegs.

Papst	Rota			Siegel	
	Devise	Quadrantenfüllung	Umschrift	Bild	Devise
Leo IX.	Ps. 32, 5	Name	Devise	Schriftsiegel	
Viktor II.	—	JesusChristus PetrusPaulus	Name	Petrus	Matth. 16, 19
Stephan IX.	Mich. 5, 4	JesusChristus	Devise	Christus	Joh. 21, 16 u. 17
Benedikt X.	1. Pe. 5, 14	Devise	Name	Petrus Paulus	—
Nikolaus II.	Ps. 67, 29	Christus PetrusPaulus	Devise	Petrus	Matth. 16, 19
Alexander II.	Ps. 59, 17 u. w.	Devise	Devise	Petrus	Matth. 16, 19
Gregor VII.	Ps. 144, 9	Devise	—	Petrus Paulus	—
Clemens III.	Ps. 33, 6 u. w.	Christus u. Devise	Devise	Petrus	Devise
Viktor III.	Ps. 25, 2	Devise	—	—	—
Urban II.	—	Petrus Paulus Name	Devise	Schriftsiegel	
Paschalis II.	Ps. 33, 6	,, ,, ,,	,,	Petrus Paulus	—
Gelasius II.	Ps. 11, 4	,, ,, ,,	,,	,, ,,	—
Calixtus II.	Ps. 24, 14	,, ,, ,,	,,	,, ,,	—
Honorius II.	Ps. 34, 16	,, ,, ,,	,,	,, ,,	—
Innozenz II.	Ps. 78, 9	,, ,, ,,	,,	,, ,,	—

II. DAS „PRIVILEGIENREGISTER" GREGORS VII.

Von *Hans-Walter Klewitz*

Dem Register Gregors VII. (Reg. Vat. 2) gehen fünf einzelne Pergamentblätter voraus, auf deren drittem sich das Privileg für S. Maria in Banzi verzeichnet findet (JL. 4929), das am 1. Februar 1075 ausgestellt auch im Original aus dem Archivio Barberini (jetzt in der Vaticana) auf uns gekommen ist. Jaffé hatte dieses Privileg in seinen Monumenta Gregoriana noch nicht berücksichtigt, aber seitdem ist es sowohl nach der Registerüberlieferung wie nach dem Original häufig gedruckt worden [1] und die Forschung hat ihm eine erhebliche Bedeutung für die Beurteilung der Registerführung unter Gregor VII. zugebilligt. An Ewald und Peitz anknüpfend hat E. Caspar in der Registerüberlieferung der Urkunde für Banzi den Rest eines Privilegienregisters gesehen, über dessen Umfang er Bestimmtes nicht zu sagen vermochte, doch zweifelte er, ob es je über das Privileg für Banzi hinaus weitergeführt sei [2]. Um so gründlicher überlegte er die Frage nach dem Gesichtspunkt, der für die Scheidung zwischen dem Haupt-Briefregister und dem Privilegien-Nebenregister maßgebend gewesen sein soll und kam dabei zu dem Ergebnis, daß ins Hauptregister aufgenommen wurde, was für den Aussteller, also das Papsttum selbst von entscheidendem Interesse war, während bei den normalen Schutzverleihungen, wie etwa für Banzi, das entscheidende Interesse für die Registrierung beim Empfänger lag und deshalb die Registrierung, wenn überhaupt, in einem Nebenregister erfolgte [3]. Indessen — so überzeugend diese Überlegungen auch dem ersten Blick erscheinen mögen, so sehr entbehren sie einer zuverlässigen Grundlage, weil — wie im folgenden gezeigt werden soll — Caspars Vermutung, die Registerüberlieferung des Banzi-Privilegs sei der Rest eines selbständigen Nebenregisters für Privilegien, nicht gerechtfertigt ist [4].

Diese Vermutung stützte sich auf die schon von Ewald angemerkte Tatsache, daß im Register bei VI, 34, dem Primatprivileg für Lyon (JL. 5125), der Schluß des Textes nicht wörtlich gegeben ist, sondern auf den Verweis beschränkt wird: *et reliqua usque in finem sicut*

[1] Vgl. die Angaben in der von E. Caspar besorgten Register-Ausgabe MG. Epp. sel. 2 (1920—23), 622; ein Faksimile der Registerüberlieferung im Arch. paleogr. ital.

[2] Caspar, Studien zum Register Gregors VII., NA. 38 (1913), 213.

[3] Caspar, Studien S. 221 ff.

[4] Dem geringen Interesse, das den schwierigen Fragen des päpstlichen Registerwesens im 11. und 12. Jh. von der jüngeren Forschung entgegengebracht worden ist, wird es zuzuschreiben sein, daß Caspars Aufstellungen nur wenig Beachtung gefunden haben. Einzig Reginald L. Poole, Lectures on the history of papal Chancery (Cambridge 1915) S. 130 ff. machte sie sich in einer Weise zu eigen, gegen die W. Peitz, Das Register Gregors I. (Ergänzungshefte zu den Stimmen der Zeit, Zweite Reihe: Forschungen, 2. Heft, 1917) S. 236 Anm. 1 Bedenken anmeldete. Die Stellungnahme Erbens ist aus seiner Bemerkung Hist. Vjschr. 16 (1913), 389 Anm. 1 nicht genau zu erkennen.

in privilegio constat, quod est in capite huius libelli. »Der Verweis kann aber nicht auf das Privileg für Banzi gehen, das mit einer anderen Formel als VI, 34 schließt«: In dieser Feststellung sah Caspar die Berechtigung für den Schluß, »daß dem Privileg für Banzi noch andere, verlorene Stücke vorangegangen sein müssen«[1]. Er folgte darin Peitz, der seinerseits bereits darauf aufmerksam gemacht hatte, daß auch das Banzi-Privileg selbst die Schlußformeln nicht wörtlich bringt, sondern nach: *Hec igitur omnia, que huius precepti* — fortfährt mit dem Verweis: *Requeretur ut supra usque ad id quod ait: et apud districtum iudicem premia eterne pacis inveniant*[2]. Kein Zweifel also: das Banzi-Privileg des Registers hat ursprünglich nicht allein gestanden. Dennoch stammt es nicht aus einem »Privilegienregister«, sondern gehört in einen ganz anderen Zusammenhang.

Es ist nämlich schon von Caspar bemerkt worden, daß die Urkunde für Banzi »einem in Gregors VII. Kanzlei sehr beliebten, nach ihm nicht mehr nachweisbaren Formular« folgt[3]. Aber er hat es versäumt zu beobachten, daß jene Urkunde die erste ist, welche das dann so beliebt gewordene Formular aufweist. Und darin scheint uns das eigentliche Problem zu liegen, das sie bietet. Sehen wir recht, dann ist uns in der Registerüberlieferung der Banzi-Urkunde kein Stück eines nur kurze Zeit geführten Privilegienregisters erhalten, sondern das von Gregor VII. zur Norm erhobene Privilegien-Formular, das als Muster zur weiteren Verwendung vom Kanzler, der auch das Register in Verwahrung hatte, aufbewahrt wurde.

Untersuchen wir zunächst die Grundlagen des Banzi-Formulars, so können wir an den Hinweis E. Caspars anknüpfen, daß es jene dreigliedrige Schlußformel aufweist, die aus Decretum, sanctio negativa und sanctio positiva bestehend den drei untereinander gleichlautenden Privilegien Gregors d. Gr. für Autun vom November 602 entnommen worden ist und die Gregor VII., weil sie auch die *reges* bedrohte, im Sinne seines politischen Programms umdeutete[4], was erst jüngst ein neuer Fund Hallers bestätigt hat[5]. Diese Feststellung ist

[1] Caspar, Studien S. 213.

[2] MG. Epp. sel. 2, 635; dazu Peitz, Das Originalregister Gregors VII., S. B., Wien 165, 5 (1911), 121f.

[3] MG. Epp. sel. 2, 632 Anm. 1; vgl. dazu auch M. Kopczynski, Die Arengen der Papsturkunden nach ihrer Bedeutung und Verwendung bis zu Gregor VII., Diss. Berlin 1936, S. 51ff., wo in die Zusammenstellung der die Arenga des Banzi-Privilegs verwendenden Urkunden noch JL. 4940 einzufügen ist.

[4] JE. 1875. 76. 77 (Register Gregors d. Gr. XIII 11—13, MG. Epp. 2, 378ff.), dazu J. Studtmann, Die Poenformel der mittelalterlichen Urkunden, AUF. 12 (1932), 315; ferner Caspar, MG. Epp. sel. 2, 550 Anm. 2 und HZ. 130 (1924), 15 und L. Santifaller, Beiträge zur Geschichte der Kontextschlußformeln der Papsturkunde, Hist. Jb. 57 (1937), 233ff. — Den Text der Schlußformel vgl. unten S. 420 m—o.

[5] Haller, Der Weg nach Canossa, HZ. 160 (1939), 281f.

besonders wichtig, weil ja die Registerüberlieferung des Banzi-Privilegs gerade diese Schlußformeln durch den Verweis: *Requeretur ut supra* . . . ersetzt. Sie muß also ursprünglich im Zusammenhang mit einem Privileg gestanden haben, das wörtlich dieselben Schlußformeln enthielt. Das trifft zwar für alle sieben Privilegien zu, die Gregor VII. zwischen dem 23. März 1074 und dem 1. Februar 1075 (dem Tage des Banzi-Privilegs) gegeben hat[1], aber dennoch läßt sich aus dieser Tatsache kein Beweis für die Existenz eines Privilegienregisters gewinnen.

Denn das Banzi-Formular Gregors VII. hat bereits eine Vorgeschichte, die freilich anders aussieht als die Bemerkungen Caspars über das plötzliche Aufkommen der gregorianischen Pönformel im 11. Jahrhundert vermuten lassen[2]. Unter Leo IX. nämlich findet sich von ihr noch keine Spur, weil das von Caspar angeführte, ohne Jahresangabe überlieferte Privileg für das Kloster Redon in der Bretagne (JL. 4159) als Fälschung auszumerzen ist. Ihre Grundlage ist das mit geringen Auslassungen übernommene, nach dem Banziformular gehende Privileg Gregors VII. für dasselbe Kloster (JL. 5280). Einzig der erste Satz der Arenga ist verändert und zwar mit Hilfe des von Gregor VII. unter dem 28. August 1074 an die Bischöfe und Äbte der Bretagne gerichteten Schreibens (Reg. II, 1; JL. 4878)[3]. Auch der Fälschungszweck liegt klar zutage, denn das Leo-Privileg bestätigt dem Kloster den Besitz von Belle-Isle, um das es später mit dem Kloster Quimperlé in einen jahrzehntelangen Streit geriet, da diesem bei seiner Gründung jene Insel von Herzog Alanus III. zugewiesen worden war[4].

Auch die nächste von Caspar genannte Urkunde Leos IX. für das Kloster Charreux (JL. 4223) hätte, ebenso wie die Urkunde Alexanders II. für dasselbe Kloster (JL. 4714), nur mit der Einschränkung erwähnt werden dürfen, daß es sich um Nachurkunden Johanns VIII.

[1] JL. 4847. 5264 (= 4851A). 4862. 4863. 4864. 4865. 4899. Von diesen Urkunden haben aber JL. 4863. 64. 65 kein Dekretum, das der Verweis des Banzi-Privilegs voraussetzt.

[2] Caspar, HZ. 130, 15 Anm. 1 (auf S. 16): »Dann kommt die gregorianische Pönformel plötzlich wieder im 11. Jh. auf in einem Privileg Leos IX., JL. 4159 mit regum, während Leo IX. JL. 4223 und Nikolaus II. JL. 4420 das Wort wieder fortlassen. Erst unter Alexander II. setzt sich die Formel mit regum als herrschende durch (JL. 4632. 4633. 4665. 4714. 4718 [Druckfehler für 4707], bis sie unter Gregor VII. die Pönformel des Liber diurnus völlig verdrängt«.

[3] Diese Arenga: *Suscepti officii cura compellit omnium ecclesiarum sollicitudinem gerere* kommt nur in JL. 4159 und 4874 vor.

[4] Vgl. dazu Th. Schieffer, Die päpstlichen Legaten in Frankreich, Hist. Studien 263 (1935), 192 mit Anm. 61, wo indessen JL. 4159 nicht erwähnt ist; ferner Courson, Cartulaire de l'abbaye de Redon (Paris 1865) p. XLIX. Es mag noch erwähnt werden, daß JL. 4159 als Abt von Redon Catvallonus nennt, der jedoch bereits um 1040 gestorben ist, jedenfalls aber 1045 einen Nachfolger Perenesius hatte, vgl. Courson S. 426f. Gregor VII. bestätigte übrigens am 25. März 1078 (JL. 5072) Quimperlé im Besitz von Belle-Isle; möglicherweise hat sich schon 1079 der päpstliche Legat Amatus von Oleron auf einem Konzil in Rennes mit dem Streit zu befassen gehabt, der dann wohl durch das Gregor-Privileg ausgelöst wurde, vgl. Schieffer S. 122 Anm. 192.

(JE. 3137) handelt [1]. Ähnliches gilt auch für die Urkunde Nikolaus II. (JL. 4420), deren Empfänger das Kloster S. Martin in Autun ist, dem eines der Privilegien Gregors d. Gr. gegolten hatte [2].

Es bleiben also nur 4 Urkunden Alexanders II. übrig, deren Bedeutung für unser Problem nun aber über Caspars Hinweis hinausgeht. Zwei von ihnen nämlich, JL. 4665 vom 5. Mai 1069 für St. Gangulf in Toul und JL. 4708 vom 6. November 1072 für das Kloster Fleury bieten die gregorianische Pönformel nicht deshalb, weil sie ihnen durch Vorurkunden des Empfängers vermittelt wäre, sondern weil ihnen die gregorianischen Privilegien unmittelbar als Vorlage gedient haben, so daß sie diesen nicht nur mit den Sanktionen folgen, sondern auch das Decretum aufnehmen [3]. Ihnen voraus aber gehen die beiden Urkunden Alexanders II. aus dem Jahre 1067 für die Reimser Klöster S. Denis und S. Nicaise (JL. 4632. 4633), die nicht nur die dreigliedrige gregorianische Schlußformel aufweisen, sondern auch im übrigen Kontext weitgehend den Klosterprivilegien Gregors d. Gr. für Autun folgen. Und darin stimmen sie überein — mit dem Banzi-Formular von 1075.

Abweichend ist allein die Arenga, für die in JL. 4632 und 4633, ebenso wie in JL. 4631 eine Arenga Gregors d. Gr. (Reg. VII 12; JE. 1458) verwendet worden ist, die schon einmal unter Nikolaus II. in dem am 30. Dezember 1059 gegebenen Privileg für Kloster S. Thomas in

[1] Es verdient hervorgehoben zu werden, daß JL. 4423 wörtlich der Vorurkunde folgt, die ihrerseits die gregorianische Pönformel gering verändert hat (wobei bezeichnenderweise *regum* fortgefallen ist), während JL. 4714 die Formel freier gestaltet. Die Einzelheiten gehen aus dem nachfolgenden Druck hervor, in dem die Übereinstimmung mit der gregorianischen Pönformel durch *Kursiv*-Druck kenntlich gemacht ist. Den Unterschied zu der Art, wie Gregor VII. die Formel übernahm, ergibt ein Vergleich mit dem unten S. 420, n—o gegebenen Text:

JL. 4423: *Si quis vero sacerdotum* vel secularium *hanc* conscriptionis *nostre paginam agnoscens contra eam venire temptaverit, potestatis honorisque sui dignitate privatus* apostolice anathemate feriatur, *reumque se divino judicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat, et nisi ea quae ab illis ablata* sunt, *restituerint vel presumpta correxerint* vel *digna penitentia illicite acta defleverint, a sacratissimo corpore Domini ac Redemptoris nostri Jesu Christi alienus fiat atque in extremo examine districtae ultioni subjaceat. Cunctis autem servantibus* jus eiusdem loci *sit pax Domini nostri Jesu Christi, quatinus et hic fructum bonae operationis recipiant et apud districtum judicem premium aeterne pacis inveniant.*

JL. 4714: *Si quis vero contra* huius nostre auctoritatis privilegio nefario ausu *venire temptaverit,* nisi resipiscat et digne satisfaciat, apostolica auctoritate ab officio et *sui honoris dignitate privatus,* se excommunicandum et anathematizandum et omni maledictione dampnandum esse cognoscat. *Cunctis autem* haec nostra statuta *servantibus* gratia *sit* et *pax* et digna remuneratio hic et in futuro a domino nostro Jesu Christo et apostolice benedictionis salus et sempiterna protectio.

[2] Auch JL. 4420 läßt, wie Caspar hervorhob, *regum* fort, verkürzt die Formel aber nur wenig.

[3] Vgl. Santifaller, Kontextschlußformeln S. 235; dazu Santifaller, die Verwendung des Liber diurnus in den Privilegien der Päpste, MÖIG 49 (1936) 343.

Buzzano vorkommt (JL. 4422) [1]. Eine lehrreiche Beobachtung, weil sie zeigt, daß seit dieser Zeit sich die von Gregor VII. zum Durchbruch gebrachte Rezeption des Formelgutes seines großen Vorgängers langsam vorbereitete [2]. Gregor VII. selbst hat indessen für den ersten Satz der Arenga des Banzi-Privilegs die Formel 96 des Liber diurnus gewählt, die jedoch sehr bezeichnende Abänderungen erfuhr, während der zweite Satz an die Liber diurnus-Formel 97 angelehnt ist [2]. Ob dabei der Liber diurnus in seiner uns überlieferten Gestalt benutzt ist, bleibt allerdings zweifelhaft. Denn die von Gregor VII. verwandte Kombination der beiden genannten Formeln taucht bereits einmal unter Johann VIII. auf (JE. 3111 vom 24. August 877) und zwar mit Lesarten, die im Banzi-Privileg wiederkehren [3].

Um so sicherer läßt sich sagen, daß dieses eine bewußte Schöpfung darstellt. Während nämlich unter Alexander II. das Formular Gregors d. Gr. wörtlich benutzt wurde, hat es unter Gregor VII. einige abweichende Lesarten erhalten, sowie erhebliche Auslassungen und Zusätze [4]. Trotzdem ist die Alexander-Fassung nicht ganz außer Gebrauch gekommen, da sie sich noch dreimal in den Privilegien Gregors VII., nämlich in JL. 4862 vom 22. April 1074, JL. 4984 vom 25. März 1076 und JL. 5294 von 1078 nachweisen läßt [5]. Damit aber gewinnen wir die Möglichkeit zu der Annahme, daß es diese Alexander-Fassung gewesen ist, auf welche die Registerüberlieferung des Banzi-Privilegs für die gregorianischen Schlußformeln hinweist, während dieses selbst eine Neufassung des Gregor-Alexander-Formulars darstellt, deren Eigenart der folgende Abdruck anschaulich machen soll, in dem die aus den verschiedenen Vorlagen entnommenen Teile durch Petitdruck gekennzeichnet sind [4].

[1] Zu Unrecht spricht Maria Kopczynski, Arengen S. 76 von einer in der Kanzlei Nikolaus II. konzipierten Arenga; sie hätte statt dessen auf ihre eigenen Angaben S. 13 Anm. 16 verweisen müssen.

[2] Da das Urkundenwesen des Reformpapsttums und seine Organisation seit der grundlegenden Arbeit von P. Kehr, Scrinium und Palatium, MIÖG. Erg. B. 6 (1901), keine systematische Bearbeitung mehr erfahren hat, läßt sich, zumal bei dem Fehlen von Diktatuntersuchungen nicht sagen, ob diese Vorbereitung der Rezeption bereits mit der Persönlichkeit Hildebrands (Gregors VII.) in Zusammenhang gebracht werden darf.

[3] Bei Kopczynski, Arengen S. 51 mit Anm. 162 ist die Benutzung von Formel 97 des Liber diurnus nicht erkannt; vgl. ferner Santifaller, Liber diurnus S. 305.

[4] Zugrunde gelegt ist die Registerfassung (R) des Banziprivilegs. Nur die Schlußformeln stammen aus dem Original.

I. Arenga:

LD. 96 a) Supernae miserationis respectu ad hoc [a] universalis ecclesiae curam suscepimus

JE. 3111 et apostolici moderaminis [b] sollicitudinem gerimus,

LD. 96 ut iustis precantium votis attenta benignitate faveamus et libramine equitatis omnibus in necessitate

JE. 3111 positis [c], quantum

LD. 96 Deo donante possumus, subvenire debeamus.

[a] LD.: regiminis cura suscepimus, ut iuste precantium; JE. 3111: regiminis curam.
[b] JE. 3111: miserationis.
[c] LD.: cunctis in necessitatibus subvenire debeamus; JE. 3111: cunctis in necessitatibus positis subvenire debeamus.

LD. 97 b) Precipue tamen de venerabilium locorum stabilitate pro debito honore summe et apostolice sedis, cuius membra sunt, quantum ex divino adiutorio possibilitas datur, nobis pensandum et laborandum esse perpendimus [a].

[a] LD.: summam gerentes sollicitudinem venerabilium locorum, quantum ex divino possibilitas datur, de eorum stabilitate satagere studemus.

II. Promulgatio.

JE. 1875-77 c) Proinde iuxta petitionem tuam prefato monasterio [a], cui tu preesse dinosceris, huiusmodi privilegia presenti auctoritatis nostre decreto indulgemus, concedimus atque firmamus;

[a] JE. 1875—77: scripta filiorum nostrorum praecellentissimorum regum Brunigildis ac nepotis ipsius Theoderici xenodochio, quod . . . usw.

III. Dispositio.

JE. 1875-77 d) Statuentes nullum regum vel imperatorum, antistitum, nullum quacumque dignitate preditum vel quemquam alium (audere) [a] de his, quae eidem venerabili loco [b] a quibuslibet hominibus de proprio iure iam donata sunt vel in futurum Deo miserante collata fuerint, sub cuiuslibet causae occasionisve specie minuere vel auferre et [c] sive suis usibus applicare vel aliis quasi piis de causis pro suae avaritiae excusatione concedere.

[a] In R nachträglich hinzugefügt, vgl. Caspar, MG. Epp. sel. 2, 633.
[b] JE. 1875—77: quae xenodochio a suprascriptis praecellentissimis filiis nostris regibus iam donata sunt vel in futuro a quibuslibet aliis de prorio iure collata, sub . . .
[c] et in R nachträglich getilgt, vgl. Caspar, a. a. O. S. 663 Anm. 2.

JE. 1875-77 e) Sed cuncta, quae ibi oblata sunt vel offerri contigerit tam a te quam ab eis, qui in tuo officio locoque successerint, perenni tempore illabata et sine inquietudine aliqua [a] volumus possideri eorum quidem [b] usibus, pro quorum sustentatione gubernationeque concessa sunt, modis omnibus profutura.

[a] In R nachträglich getilgt, vgl. Caspar a. a. O. S. 633 Anm. 3.
[b] JE. 1875—77: tamen.

f) [1] Nominatim etiam confirmantes eidem monasterio
(folgt die lange Liste der Besitzungen)
et preterea, sicut supra diximus, quaecumque nunc habet aut in posterum Deo annuente habere contigerit in quibuslibet rebus mobilibus vel immobilibus.

JE. 1875-77 g) Item constituimus, ut obeunte abbate [a] non alius ibi quacumque obreptionis astutia ordinetur, nisi quem fratres eiusdem cenobii [b] cum communi consensu secundum timorem Dei elegerint ac a Romano pontifice consecrandum ordinandum que previderint maxime de eadem congregatione, si idoneus inventus fuerit.

[a] JE. 1875—77: atque presbytero suprascriptis xenodochii atque monasterii.
[b] JE. 1875—77: nisi quem rex eiusdem provinciae cum consensu monachorum secundum Dei timorem eligerit ac praeviderit ordinandum.

h) Quod si talis, qui huic regimini congruat, inter eos inveniri non possit, cum consilio Romani pontificis aliunde sibi patrem et magistrum expetant.

JE. 1875-77 i) Hoc quoque presenti capitulo subiungimus, ut [2] ipsum monaste-

[1] In JE. 1875—77 fehlt eine entsprechende Formel; es folgt vielmehr g) unmittelbar auf e). JL. 4632. 33 folgen wörtlich JE. 1875—77.
[2] Hier verläßt das Banzi-Formular sein Vorbild, denn in JE. 1875—77 heißt es weiter:

(h) . . . ut locum avaritiae excludamus, nullum de regibus, nullum de sacerdotibus vel quemcumque alium per se suppositamve personam de ordinatione eiusdem abbatis vel quibuscumque causis xenodochio ipsi pertinentibus audere in auro sive alia qualibet specie commodi quicquam accipere neque eundem abbatem ordinationis suae causa dare praesumere, ne hac occasione ea, quae a fidelibus piis locis offeruntur aut iam oblata sunt, consumantur.

(i) Et quoniam multae occasiones in deceptione religiosarum personarum apravis illic, ut dicitur, hominibus exquiruntur, abbatem atque presbyterum praedicti xenodochii nullo modo privandum deponendumque esse censemus, nisi causa specialiter criminis exigente. Unde necesse est, ut, si contra eum huius modi querella surrexerit, non solus episcopus civitatis Augustodonensis causam examinet sed adhibitis sibi ex aliis coepiscopis suis suptili hoc investigatione perquirat, quatenus cunctis concorditer iudicantibus canonicae districtionis censura aut reum ferire aut innocentem possit absolvere.

(k) Simili quoque definitione iuxta desiderium conditorum decernimus, ut nullus eorum qui eidem xenodochio atque monasterio abbas aut presbyter fuerit ordinatus ad episcopatus officium quacumque obreptione sit ausus accedere, ne res xenodochii atque monasterii iniqua erogatione consumens gravissimam egestatis necessitatem pauperibus ac peregrinis vel ceteris exinde viventibus generet. Episcopum vero tollendi de eodem

rium et abbates eius vel monachi ab omni secularis servitii sint infestinatione securi omnique gravamini mundanae oppressionis remoti in sanctae religionis observatione seduli atque quieti nulli alii nisi Romanae et apostolicae sedi, cuius iuris est, aliqua teneantur occasione subiecti.

k) Consecrationes etiam ecclesiarum et ordinationes monachorum sive clericorum sepefato cenobio pertinentium ab episcopis, in quorum diocesis sunt, accipiant, ita tamen si episcopi absque infamia simoniace heresis fuerint [a], et ordinationem gratis facere velint [b].

[a] In R absque-heresis gestrichen nachträglich und über der Zeile ersetzt mit canonice ordinati fuerint (das letzte Wort wieder gestrichen), vgl. Caspar a. a. O. S. 635 Anm. 1.

[b] facere velint in R gestrichen, ersetzt durch fecerint, vgl. Caspar a. a. O. Anm. 2.

l) Sin autem aliquid horum obstiterit, abbas cum licentia et auctoritate Romani pontificis ad qualemcunque catholicum episcopum eis placuerit, causa consecrationis et ordinationis tam locorum quam personarum licenter pergat.

JE. 1875-77 m) Haec igitur omnia, quae huius precepti decretique nostri pagina continet, tam tibi quam cunctis, qui in eo, quo es, ordine locoque successerint, vel eis, quorum interesse potuerit imperpetuum servanda decernimus.

JE. 1875-77 n) Si quis vero regum pontificum clericorum iudicum ac secularium personarum hanc constitutionis nostrae paginam agnoscens contra eam venire temptaverit, potestatis honorisque sui dignitate careat reumque se divino exsistere de perpetrata iniquitate cognoscat, et nisi ea, quae ab eo sunt mala ablata, restituerit et digna penitentia illicite acta defleverit, a sacratissimo corpore ac sanguine Dei domini redemptoris nostri Jhesu Christi alienus fiat atque in eterno examine districtae ultioni subiaceat.

o) Cunctis autem eidem loco iusta servantibus sit pax domini nostri Jhesu Christi, quatenus et hic fructum bonae actionis percipiant et apud districtum iudicem premia eterna pacis inveniant.

loco monachum ad ecclesiasticum ordinem promovendum vel pro aliqua quacumque causa sine consensu abbatis atque presbyteri habere licentiam prohibemus, ne huius rei usque ad hoc usurpatio perducatur, ut loca quae adquisitione hominum construenda sunt ablatione destruantur.

Die oben S. 416 erwähnten Urkunden Alexanders II. (JL. 4632. 33) haben die Formularglieder (i) und (k) beibehalten, während (l) ausgelassen ist. Von den Urkunden Gregors VII. hat JL. 4862 (i) übernommen, während in JL. 4984 und 5294 die Abschnitte d), e), g) und i) in der Fassung von JE. 1875—77 wiederkehren; in JL. 5294 außerdem auch noch (k).

Welche Rolle diesem Banzi-Privileg im Urkundenwesen Gregors VII. zugewiesen wurde, ergibt sich am deutlichsten aus der Tatsache, daß unter den 55 echten Privilegien seit dem 1. Februar 1075 [1] sich nur 8 befinden, für die es nicht herangezogen wurde [2]. Für alle übrigen ist es benutzt, wenn auch in wechselndem Maß, den Verhältnissen des jeweiligen Empfängers entsprechend.

Prüfen wir diese Benutzung im einzelnen und zwar zunächst im Hinblick auf die 17 Privilegien mit selbständiger Arenga, so finden wir am häufigsten die Schlußformeln wieder. In 5 Fällen sind sie allein aus dem Banzi-Formular übernommen, davon zweimal nur die Sanktionen [3], viermal auch das Dekretum (m) [4]. Auch die übrigen 11 Privi-

[1] Insgesamt sind uns 65 echte Privilegien Gregors VII. erhalten, die wir als Grundlage für die folgenden Bemerkungen kurz aufzählen, da die von Santifaller, Liber diurnus S. 345ff. gebotene Übersicht einige kleine Fehler und Lücken aufweist:

1074: JL. 4818 (IP. 3, 382 Nr. 3): Kloster auf der Insel Gorgona. 4844 (IP. 3, 176 Nr. 3): Camaldoli. 4847 (IP. 5, 248 Nr. 12): Bistum Bologna. 4851^{A} (= 5264; IP. 6^{b}, 110 Nr. 1): S. Maria in Pinerolo. 4862, 4863: S. Hilaire in Poitiers. 4864 (IP. 3, 446 Nr. 5): S. Pontiano in Lucca. 4865: S. Hubert-en-Ardenne. 4899 (IP. 3, 270 Nr. 6): Populonia. — **1075**: JL. 4929: S. Maria in Banzi. 4940: S. Pierre in Lille. 4945 (GP. 1, 177 Nr. 2): S. Nikolaus in Passau. 4957: S. Sepulcre in Cambrai. 4974, 4975, 4976: Cluny. — **1076**: JL. 4980: Vézelay (bei Santifaller S. 346 nicht erwähnt). 4981: S. Peter in Condom. 4983 (IP. 4, 95 Nr. 6): Fonte Avellana. 4984: Kollegiatkirche in S. Omer. 5009: S. Aubert in Cambrai. 5015 (IP. 3, 16 Nr. 12): Domkapitel in Florenz. — **1077**: JL. 5018: Aurillac. 5018^{A} (IP. 6^{b}, 236 Nr. 3): Butrio. 5018^{B} (IP. 5, 324 Nr. 1): Frassinoro. 5031^{A} (= 4985, vgl. Ramackers, Quell. u. Forsch. a. ital. Arch. u. Bibl. 25, 58): Stift Watten. 5044 (IP. 3, 348 Nr. 1): S. Michele in Borgo di Pisa. 5282: Cluny (gehört nach IP. 7^{a}, 329 zu 1077, was bei Santifaller S. 346 nicht beachtet ist). — **1078**: 5060: Beaume-les-Moines (fehlt bei Santifaller S. 346). 5062 (IP. 3, 53 Nr. 3 S. Salvator in Settimo. 5069 (IP. 6^{a}, 344 Nr. 4): Leno. 5069a (IP. 6^{a}, 287 Nr. 5): S. Peter de Pado. 5071: S. Giovanni in Giovinazzo (fehlt bei Santifaller S. 347). 5072: Quimperlé. 5073 (IP. 4, 171 Nr. 3): SS. Pietro e Paolo in Rimini. 5079: S. Benigne de Dijon: Fälschung, doch vgl. dazu unten S. 422/3. 5093 (IP. 3, 320 Nr. 5): Bistum Pisa. 5094: Allerheiligen in Châlons-sur-Marne. 5095 (IP. 8, 148 Nr. 115): Montecassino. 5098: Bistum Jaca (fehlt bei Santifaller S. 347; der Text bei Kehr, SB. Berlin 1928). — **1079**: 5110 (IP. 4, 101 Nr. 2): Domkapitel Città di Castello. 5125: Primatsprivileg für Lyon. 5134: S. Viktor in Marseille. — **1080**: JL. 5158: S. Cyprian in Poitiers. 5159: S. Robert Chaise-Dieu. 5160 (IP. 4, 95 Nr. 7): Fonte Avellana. 5167 (GP. 2^{b}, 11 Nr. 3): Hirsau. — **1081**: 5198 Bistum Mileto. 5199 (IP. 3, 350 Nr. 1): S. Zeno in Pisa. 5214: S. Viktor in Marseille. 5219^{A} (IP. 2, 156 Nr. 1): Bistum Veroli. — **1083**: 5258: Bistum Palermo. 5261: Kirche S. Quintin. 5263: Sahagun. — **1084**: 5272: S. Sofia in Benevent. — **1085**: JL. 5312 (IP. 3, 478 Nr. 1) Fucecchio. — Ohne genaue Daten: 5167 (GP. 2^{b}, 11 Nr. 3): Hirsau. 5280: Redon. 5281: Joncell. 5283 (IP. 3, 105 Nr. 1): S. Michele in Passignano. 5288 (IP. 6^{a}, 279 Nr. 1): S. Agata in Cremona. 5293: S. Paul in Besançon. 5294 (IP. 3, 30 Nr. 3): S. Felicità in Florenz. 5306^{A}: Bistum Roda. — Von den außerdem bei Santifaller S. 346f. noch aufgeführten Stücken gehören JL. 5068. 5088. 5131. 5209. 5211 zu den Register-Briefen. JL. 5099 ist als Fälschung auszuschalten, vgl. Kehr, IP. 8, 316 Nr. †3; ebenso JL. 5215, vgl. Schmid, AUF. 11 (1930), 144. JL. 5304a = 5293.

[2] Nämlich JL. 4976. 4983. 4984. 5071. 5073. 5167. 5262 (Fragment). 5288. 5294; von diesen Privilegien folgen indessen JL. 4984 und 5294 der Alexander-Vorstufe des Banzi-Formulars.

[3] JL. 4945. 5044.

[4] JL. 5015. 5098. 5279. 5282.

legien [1] haben mit einer Ausnahme (JL. 5258) sämtlich die Schlußformel, doch fehlt in 2 Fällen das Dekretum (JL. 5018A. 5062).

In welcher Weise die übrigen Formularglieder, gelegentlich mit geringen Erweiterungen oder Abwandlungen herangezogen wurden, ergibt sich am anschaulichsten aus der folgenden Zusammenstellung:

c) JL. 5018A, 5018B (beide erweitert). 5031A. 5072. 5095. 5125. 5306A.

d) JL. 5018A. 5018B. 5031A. 5072. 5095. 5110. 5125 (mit geringer Auslassung). 5258 (verkürzt). 5306A.

e) JL. 5018A. 5018B. 5031A. 5062. 5072. 5095. 5110. 5306A.

g) JL. 5018B. 5031A. 5062.

h) JL. 5031A (gering verändert). 5062.

k) JL. 5018B, 5062, 5272 (alle mit Lesart a).

l) JL. 5018B (erweitert). 5062. 5272.

Wir ergänzen diese Übersicht gleich durch eine zweite, die verdeutlichen soll, in welcher Weise die Banzi-Formel in jenen 30 Privilegien benutzt wurde, die von ihr auch die Arenga übernommen haben [2]:

a) JL. 4940. 4957. 4974. 4975. 4980. 4981. 5009. 5018. 5060. 5069. 5069a. (5079). 5093. 5094. 5134. 5158. 5159. 5160. 5198. 5199. 5214. 5219A. 5261. 5263. 5280. 5281. 5283. 5293. 5312.

b) 4957. 4974. 4975. 4980. 5018. 5060. 5069. 5069a. 5094. 5134. 5199 (mit Änderungen). 5214. 5263. 5280. 5283. 5293.

c) 4940. 4957. 4974. 4975. 4980. 4981. 5009. 5018. 5060. 5069. 5069a. 5094. 5134. 5158. 5159. 5160. 5199. 5214. 5219A. 5261. 5280. 5281. 5283. 5293.

d) 4940. 4957. 4974. 4975. 4980. 4981. 5009. 5018. 5060. 5059a. 5094. 5134. 5158. 5159. 5160. 5198. 5199. 5214. 5219A. 5261. 5263. 5280. 5281. 5283. 5293.

e) 4940. 4957. 4974. 4975. 4980. 4981. 5009. 5018. 5060. 5069a. 5094. 5134. 5158. 5159. 5160. 5198. 5214. 5219A. 5261. 5263. 5280. 5281. 5283. 5293.

f) 4957. 4974. 4981. 5018. 5060. 5069a (von preterea an). 5094. 5134 (erweitert). 5214 (erweitert). 5261. 5283 (Schluß gering verändert).

g) 4957. 4974 (verkürzt). 4975 (verkürzt). 4980 (am Schluß geändert). 4981. 5018. 5060. 5069a. [5079][3]. 5134 (erweitert). 5158. 5159. 5160 (erweitert). 5214 (erweitert). 5263. 5280. 5281.

h) 4957 (verkürzt). 5018. 5060. 5069a. [5079][3]. 5158. 5159 (erweitert). 5160. 5263 (erweitert). 5280. 5281 (erweitert).

i) 4957. 4975 (verkürzt). 4980 (in der Fassung von JE. 1875). 4981. 5018. 5069a. 5158. 5159 (verkürzt). 5160 (verkürzt). 5280.

k) 4957 (Lesart a). 4975 (Lesart a). 5018 (Lesart a). 5059a (Lesart a). 5280 (Lesart a).

l) 4975. 5018. 5069a. 5263. 5280.

m) 4940. 4957. 4974. 4975. 4980. 4981. 5009. 5018. 5060. 5069a. 5094. 5134. 5214. 5219A. 5263. 5280. 5281. 5283. 5293.

n) 4940. 4957. 4974. 4975. 4980. 4981. 5009. 5018. 5060. 5069a. [5079][3]. 5094. 5134. 5158. 5159. 5160. 5198. 5199. 5214. 5219A. 5263. 5280. 5281. 5283. 5293.

o) 4940. 4957. 4974. 4975. 4980. 4981. 5009. 5018. 5060. 5069a. [5079][3]. 5094. 5134. 5158. 5159. 5160. 5198. 5199. 5214. 5219A. 5263. 5280. 5281. 5283. 5293.

[1] JL. 5018A. 5018B. 5031A. 5062. 5072. 5095. 5110. 5125. 5258. 5272. 5306A.

[2] Von ihnen mußte JL. 5312 unberücksichtigt bleiben, da mir sein Text unzugänglich war.

[3] Diese Urkunde ist von Appelt, MÖIG 51 (1937), 249ff. als Fälschung erwiesen worden, auf Grund einer ersten Vorlage, die er nicht näher bestimmte, vgl. dazu DA. 2 (1938), 541. Der Versuch, dieses Versäumnis nachzuholen, erwies, daß JL. 5079 eine nach dem Banzi-Formular gehende Vorlage gehabt haben muß und führte damit auf unser

Auch hier zeigt sich, daß nächst den Sanktionen der Anfang der Dispositio mit den von Gregor VII. in seinem hierarchischen Sinne gedeuteten Hinweis gegen die reges am häufigsten herangezogen wurde, während die individuellen Glieder der Formel (Besitzbestätigung, Abtwahl, Empfang der Weihen) seltener gebraucht wurden und am stärksten Abänderungen erfuhren. Das lag gleichsam in der Natur der Sache und bestätigt nur um so mehr unseren Eindruck, daß das Banzi-Privileg als Norm für das päpstliche Schutzprivileg geschaffen wurde.

Von hier aus fällt auch neues Licht auf die Tatsache, daß die Registerüberlieferung des Banzi-Privilegs eine Reihe kleiner Korrekturen aufweist, welche ihm die Form geben, die das Original erhalten hat, aber Abweichungen von dem zugrunde liegenden Klosterprivileg Gregors d. Gr. bedeuten [1]. Das von Caspar angenommene Privilegienregister wäre also nach dem Konzept geführt worden, das dann nach dem Original korrigiert worden wäre.

Doch auch von der Fassung des Banzi-Originals muß es noch ein Konzept gegeben haben, weil in den übrigen Urkunden sowohl die ältere unkorrigierte, wie die jüngere korrigierte Fassung nebeneinander hergehen: ein Tatbestand, auf den Caspar schon hingewiesen hat [2], der sich jetzt aber am einfachsten damit erklärt, daß beide Fassungen zwei nebeneinander gebrauchte Entwicklungsstufen des gleichen Formulars darstellen, dessen älteste die Alexander-Gregor-Fassung gewesen ist.

Sprechen demnach bereits Ursprung und Absicht der Banzi-Urkunde gegen seine Herkunft aus einem »Privilegien-Register« und für seinen Charakter als Formelmuster, so läßt sich schließlich auch die Behauptung Caspars, daß im Register bei VI, 34 auf ein verlorenes Stück des Privilegienregisters verwiesen sei, als Irrtum dartun. Die Empfängerüberlieferung des fraglichen Primatprivilegs für Lyon vom 20. April 1079 belehrt uns nämlich darüber, daß mit dem Verweis: *et reliqua usque in finem sicut in privilegio constat, quod est in capite huius libelli* nichts anderes gemeint ist als die Glieder d), e), m) und o) der Banzi-Formel, also alle jene, die dem Gegenstand der Verleihung nach für das Lyoner Privileg überhaupt in Frage kamen [3]. Womit zugleich erwiesen ist, daß das Banzi-Formular bereits im Jahre 1079 mit dem Register vom Kanzler verwahrt wurde.

Mit diesem blieb es bei der Katastrophe Gregors an einem verborgenen Platz [4], während die ältere, unkorrigierte Fassung in der Hand eines dem flüchtenden Papst ergebenen Notars gewesen sein muß, da nach ihr das letzte, am 9. Mai 1085 in Salerno ausgestellte Privileg (JL. 5312) abgefaßt ist [5]. Kein Wunder also, daß die unter Gregor VII.

[1] Vgl. oben S. 418 d) Lesart a und c; e) Lesart a; ferner S. 420 k) Lesart a und b.

[2] MG. Epp. sel. 2, 632 Anm. 1.

[3] Vgl. oben die Übersicht S. 421 unter JL. 5125.

[4] Dazu Klewitz, Montecassino in Rom, Quellen u. Forsch. a. ital. Arch. u. Bibl. 28 (1937—38), 45f.

so beliebte Arenga *Supernae miserationis* unter seinen Nachfolgern niemals mehr angewandt wurde. Wohl aber hat Urban II. die nun im doppelten Sinne gregorianischen Sanktionen wieder aufgegriffen, denn dafür stand ja noch die Alexander-Gregor-Fassung zur Verfügung, deren Arenga bezeichnenderweise ebenfalls von Urban verwandt worden ist und sich unter ihm großer Beliebtheit erfreute. Wieweit diese Formel auch sonst noch Verwendung gefunden hat, bleibt eine lohnende Aufgabe künftiger Untersuchung, nachdem unser Beispiel gezeigt hat, bis zu welchem Maß es der Urkundenforschung gelingen kann, die Entstehungsverhältnisse der Überlieferung aufzuklären.

So bleibt uns nur noch übrig, mit einem kurzen Wort anzudeuten, in welche größeren Zusammenhänge die gewonnenen Ergebnisse zu rücken wären. Einmal nämlich im Hinblick auf die Ausführungen Santifallers über den Liber diurnus, der nach ihm als »Schul- und Übungsbuch für die Heranbildung des Kanzleipersonals« anzusprechen ist [1], neben dem es ein »wirkliches Kanzleibuch der päpstlichen Kanzlei« gegeben haben soll [2]. In der Tat bestätigt die Banzi-Formel diese Auffassung insofern als sie für die Mehrzahl der Privilegien Gregors VII. an die Stelle des alten Liber diurnus tritt, freilich ohne ihn völlig zu mißachten, da sie sich für die Arenga seiner bedient, wenn auch vielleicht durch die Vermittlung eines älteren Formularbehelfs. Andererseits aber warnt uns die Banzi-Formel doch zugleich auch vor der Annahme eines »Kanzleibuches«, weil sie in der lebendigsten Weise zeigt, auf welchen Wegen neue Formeln gebildet und überliefert wurden.

Nicht geringer aber ist schließlich der Beitrag zum Bild der Persönlichkeit Gregors VII. Zeigt sich doch, daß dieser Papst noch über das bekannte Maß hinaus das Vorbild Gregors d. Gr. gesucht hat, weil er nicht nur, wie Caspar meinte, die gregorianische Pönformel »im Schlußprotokoll einiger seiner Klosterprivilegien anwendete« [3], sondern schlechthin deren Norm aus dem Erbe des gregorianischen Privilegs begründete.

---

[1] Santifaller, Liber diurnus S. 290.
[2] a. a. O. S. 292.
[3] Caspar, HZ. 130, 15.